

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	15/312	Bausachen	MVI	13.	15/1101	Energie	UM
2.	15/822	Soziale Grundsicherung	SM	14.	15/910	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
3.	15/1063	Staatsanwaltschaften	JM	15.	15/1020	Ausländer- und Asylrecht	IM
4.	15/1073	Behinderte	SM	16.	15/1079	Tierschutz	MLR
5.	15/1240	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	17.	15/851	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
6.	15/73	Energie	UM	18.	15/1050	Öffentlicher Dienst	StM
7.	15/1023	Steuersachen	MFW	19.	15/977	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	RH
8.	15/1161	Justizvollzug	JM				
9.	15/611	Lehrer	KM				
10.	15/260	Steuersachen	MFW				
11.	15/1074	Gnadensachen	JM				
12.	15/1093	Landwirtschaft	MLR				

1. Petition 15/312 betr. Sanierung eines Schuppens

Der Petent begehrt die Baugenehmigung für einen bereits weitgehend neu errichteten Geräteschuppen (4,64 m x 10,19 m), der einen vorhandenen, nach Aussagen des Petenten nicht mehr standsicheren Geräteschuppen ersetzt.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich auf dem Grundstück Flst.-Nr. 104 der Gemarkung C.

Der Petent hat am 08. August 2006 beim Gemeindeverwaltungsverband D. als unterer Baurechtsbehörde vorgesprochen und mitgeteilt, seine Schwiegermutter habe auf dem Grundstück Flst.-Nr. 104 einen ca. 80 Jahre alten stark baufälligen landwirtschaftlichen Schuppen, den er abzubauen und neu zu bauen beabsichtige. Seitens des Baurechtsamts wurde dem Petenten im Rahmen dieser Vorsprache unmissverständlich mitgeteilt, dass, sobald in die statische Substanz in Form eines Abbruchs bzw. Teilabbruchs eingegriffen werde, keine vom Bestandsschutz gedeckte Sanierung und Instandsetzung mehr vorliege und das Vorhaben genehmigungspflichtig werde. Da weder er noch seine Schwiegermutter landwirtschaftlich privilegiert seien, könne er mit einer Genehmigung jedoch nicht rechnen. Dem Petenten wurde daher geraten, einzelne zusätzliche Balken im Inneren zur Stabilisierung einzubauen, um so die Standsicherheit zu gewährleisten, ohne dabei den Bestandsschutz zu verlieren.

Am 14. Oktober 2010 wurde im Rahmen einer Baukontrolle festgestellt, dass der Geräteschuppen vollständig neu errichtet wurde, wobei zur Fertigstellung noch die Verkleidung einzelner Außenwandflächen, der Einbau der Tore und die Ziegeleindeckung fehlte. Die mit der Petitionsschrift vorgelegten Fotografien, auf denen noch einzelne Teile der alten Bausubstanz zu sehen sind, entsprechen insofern nicht dem durch die Baukontrolle angetroffenen Zustand vom 14. Oktober 2010. Die untere Baurechtsbehörde hat daraufhin am 15. Oktober 2010 eine Baueinstellungsverfügung erlassen. Nach Gesprächen mit dem Petenten hat die Frau des Petenten als zwischenzeitliche Eigentümerin mit Schreiben vom 4. November 2010 gegen die Baueinstellungsverfügung fristgerecht Widerspruch eingelegt, den ihr Rechtsanwalt mit Schreiben vom 6. Juni 2011 wieder zurückgenommen hat.

Am 10. November 2010 hat der Petent einen Bauantrag zur „Sanierung einer einsturzgefährdeten Scheune“ eingereicht, die zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits komplett entfernt und durch den fast fertig gestellten neuen Schuppen ersetzt war.

Der Petent sowie sein anwaltlicher Vertreter haben in der Folge mehrfach Kompromisse vorgeschlagen, die für die Baurechtsbehörde jedoch sämtlich nicht vertretbar wären.

Das geplante Baugrundstück befindet sich unmittelbar nördlich des Waldtraufes zweifelsfrei im Außenbereich, nachdem sowohl ein westlich gelegener Ausseilerhof wie auch der östlich gelegene Ortsrand rund 130 m entfernt liegen. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach den Vorschriften des

§ 35 Baugesetzbuch (BauGB). An derselben Stelle befand sich auf dem Grundstück schon früher ein landwirtschaftlicher Schuppen, der nach Aussage des Petenten bei der unteren Baurechtsbehörde am 9. August 2006 stark baufällig war und deshalb durch einen Neubau ersetzt werden sollte. Die Aussagen des anwaltlichen Vertreters des Petenten, der Orkan Kyrill (18./19. Januar 2007) habe zu dem baufälligen Zustand geführt, kann insofern nicht nachvollzogen werden.

Nachdem der Vertreter der unteren Baurechtsbehörde dem Petenten verdeutlicht hatte, dass ein Neubau nicht genehmigungsfähig ist, wurde der alte Schuppen offensichtlich im Zeitraum von 2006 bis zur Baueinstellung 2010 Stück für Stück abgebrochen und durch den Neubau an gleicher Stelle ersetzt, wie die mit dem Petitionsschreiben vorgelegten Bilder belegen. Zum Zeitpunkt der Baukontrolle war die alte Bausubstanz vollständig ausgetauscht.

Entgegen der Auffassung des Petenten handelt es sich bei den von ihm durchgeführten Bauarbeiten nicht um verfahrensfreie Instandhaltungsarbeiten im Sinne von § 50 Abs. 4 Landesbauordnung (LBO). Instandhaltungsarbeiten sind regelmäßig wiederkehrende bauliche Maßnahmen, die zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs und der baulichen Substanz vorgenommen werden, um die durch Abnutzung, Alterung oder Witterungseinflüsse entstandenen baulichen und sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen. Instandhaltungsarbeiten dienen der Wiederherrichtung schadhafter Bauteile und dem Beseitigen von Schäden. Diese als Reparaturen zu bezeichnenden Maßnahmen können nur solche sein, die den Bestand eines Gebäudes durch Beseitigung von Mängeln unter Wahrung seines bisherigen Nutzungszweckes unverändert erhalten. Sie umfassen daher alle Arbeiten, die dem Verfall einer Anlage entgegenwirken, ohne deren Identität zu verändern. Solche Instandhaltungsarbeiten sind bei bestehenden Gebäuden, d. h. Bestandsschutz genießenden, rechtmäßigen baulichen Anlagen vom Bestandsschutz gedeckt. Der Bestandsschutz rechtfertigt die Wiederherstellung eines Bauwerks, wenn der vorhandene Bestand noch funktionsgerecht nutzbar ist.

Vom Bestandsschutz in diesem Sinne nicht mehr gedeckt sind jedoch Instandhaltungsarbeiten, die einem Neubau gleichkommen. Reparaturarbeiten sind dann keine bloßen Instandhaltungsmaßnahmen mehr, wenn das ursprüngliche Gebäude durch die Wiederherstellungsarbeiten nicht mehr als die Hauptsache erscheint, es also aufgrund der Qualität oder Quantität der Reparaturmaßnahmen seine Identität verliert. Dies ist dann der Fall, wenn der mit der Instandsetzung verbundene Eingriff in den vorhandenen Bestand so intensiv ist, dass er die Standfestigkeit des gesamten Bauwerks berührt und eine statische Nachberechnung des gesamten Gebäudes erforderlich macht oder wenn die für die Instandsetzung notwendigen Arbeiten den Aufwand für einen Neubau erreichen oder gar übersteigen, oder wenn die Bausubstanz ausgetauscht oder das Bauvolumen wesentlich erweitert wird. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

Die vom Petenten vorgenommenen Eingriffe in den vorhandenen Bestand waren so intensiv, dass die Standsicherheit des gesamten Bauwerks berührt und eine statische Nachberechnung des Gesamtbauwerks erforderlich ist. Außerdem sind die bereits vorgenommenen und notwendigen Arbeiten so umfangreich, dass es sich ganz klar um einen Neubau handelt. Dem neuen Gebäude kommt damit keine bestandsschützende Wirkung mehr zu, sodass das Vorhaben genehmigungspflichtig ist.

Gem. § 58 Abs. 1 S. 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Bei dem Vorhaben des Petenten handelt es sich nicht um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben, da der Petent keine Landwirtschaft betreibt. Dies wird auch seitens des Petenten nicht behauptet, der in dem Schuppen seinen Traktor und forstwirtschaftliche Geräte unterbringen wollte, die er für die Aufbereitung von Brennholz und zur Obsternte verwendet. Nachdem der Petent zwischenzeitlich durch seinen Rechtsanwalt im Schreiben vom 10. März 2011 ausführen lässt, er würde den Schuppen an einen privilegierten Landwirt aus D. dauerhaft verpachten, widerlegt er hiermit selbst den ursprünglich angegebenen Eigenbedarf. Unter Beachtung der von der Rechtsprechung geforderten größtmöglichen Schonung des Außenbereichs kann die Genehmigung für den Neubau des Schuppens auch dem Landwirt aus D. nicht erteilt werden, da kein vernünftig wirtschaftender Landwirt aus D. einen Schuppen dieser Größe im mehr als zehn Kilometer entfernten O. für seinen Betrieb errichten würde. Sofern der Landwirt diesen bräuchte, würde er ihn selbst am Betriebssitz in D. errichten. Das Vorhaben ist somit insgesamt nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert genehmigungsfähig.

Das Vorhaben kann auch nach § 35 Abs. 4 Nr. 3 BauGB nicht zugelassen werden, da es sich bei dem abgängigen Schuppen nicht um ein durch ein Naturereignis oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörtes bzw. beschädigtes Gebäude handelte. Die vom Petenten 2006 selbst festgestellte starke Baufälligkeit ist auf einen ganz normalen Alterungsprozess zurückzuführen. Ein außergewöhnliches Ereignis liegt bei einem allmählichen Verfall nach ständiger Rechtsprechung nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass die vom Bauherrn geschilderten Beschädigungen durch die Sturmereignisse, die im einzelnen nicht mehr feststell- und nachweisbar sind, bei einer derartig dimensionierten und ausgeführten Fachwerkkonstruktion, wenn überhaupt nur infolge massiver Vorschädigungen, wie z. B. der vom Petenten genannten abgefallenen Lagerbalken für die Abstützungen im Erdreich, eintreten konnten. Angenommen, die Schäden wären tatsächlich durch das Sturmereignis eingetreten, so hätte die grundlegende Erneuerung bzw. der Neubau im direkten zeitlichen Zusammenhang zu dem Naturereignis erfolgen müssen.

Schließlich scheidet auch eine Genehmigung des Vorhabens als sogenanntes sonstiges Bauvorhaben im Außenbereich aus, da nach § 35 Abs. 2 in Verbindung

mit Abs. 3 BauGB bei der Genehmigung dieser Vorhaben öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden dürfen. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt, da naturschutzrechtliche Belange beeinträchtigt werden. Entsprechend wurde vom Landratsamt die erforderliche Zustimmung zur Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 Naturparkverordnung auch nicht erteilt. Darüber hinaus werden sowohl die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt, als auch das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Außerdem ist die Entstehung einer Splittersiedlung zu befürchten. Die untere Baurechtsbehörde hat gerade hinsichtlich dieses Aspekts ihre Entscheidung auch im Hinblick auf gleichgelagerte Fälle zu prüfen.

Die von der unteren Baurechtsbehörde getroffene Entscheidung, wonach das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist, ist insgesamt richtig und nicht zu beanstanden. Der Petent wusste über die Rechtswidrigkeit seines Handelns Bescheid und muss sich dies zurechnen lassen. Außerdem darf kein Präzedenzfall für das rechtswidrige Bauen im Außenbereich geschaffen werden, zumal nach Auskunft der unteren Baurechtsbehörde in der Nähe in einem vergleichbaren Fall ebenfalls nur eine Sanierung zugelassen wurde.

Anmerkung des Berichterstatters:

Zur Sachverhaltsaufklärung wurde durch eine Kommission des Petitionsausschusses eine Anhörung und Ortsbesichtigung vor Ort durchgeführt. Hierbei wurde der unteren Baurechtsbehörde anheimgestellt, die Frage einer befristeten oder widerruflichen baurechtlichen Duldung zu prüfen. Der Ortsvorsteher berichtete von einer einstimmigen Empfehlung für das Bauvorhaben vom zuständigen politischen Gremium.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 15/822 betr. Arbeitslosengeld II

Der Petent bringt vor, dass vom Jobcenter P. keine schriftlichen Auskünfte in Bezug auf durchgeführte Aufrechnungen mit seinem Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld II erteilt werden würden.

Der Petent hatte in einem Gespräch mit seinem Sachbearbeiter am 12. Dezember 2011 um eine schriftliche Erklärung gebeten, aus welchem Grund das Jobcenter Aufrechnungen gegen seinen Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld II vorgenommen habe. In seinem Schreiben vom 13. Dezember 2011, das er gleichzeitig als Petition an den Deutschen Bundestag weiterleitete, setzte er für eine schriftliche Antwort des Jobcenters eine Frist bis zum 27. Dezember 2011. Die schriftliche Antwort wurde am 14. Dezember 2011 erteilt und dem Petenten zugesandt. In dem Antwort-

schreiben wurde dem Petenten mitgeteilt, dass im Mai 2010 eine Überzahlung seiner Leistungen festgestellt worden war, die aufgrund des tatsächlichen Erwerbseinkommens seiner Ehefrau in der Zeit vom Januar 2010 bis April 2010 entstanden war. Die zu viel gezahlten Leistungen wurden von dem Petenten zurückgefordert und mit seinem Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld II mit monatlichen Raten von 30 Euro verrechnet. Eine entsprechende Vereinbarung wurde mit dem Petenten getroffen.

Da der Petent ab dem 1. Dezember 2011 keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) mehr erhält, wurde er gebeten, den noch offenen Restbetrag von 343,86 Euro an die Zentralkasse der Bundesagentur für Arbeit zu überweisen.

Die Petition ist nicht begründet. Die vom Petenten geforderten schriftlichen Auskünfte wurden vom Jobcenter zeitnah, bereits zwei Tage nach dem Gespräch mit dem Sachbearbeiter, erteilt. Die Behauptung des Petenten, das Jobcenter würde keine Auskünfte erteilen, trifft somit nicht zu.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit diesen Ausführungen für erledigt erklärt.

Berichterstatte: Eppl

3. Petition 15/1063 betr. Beschwerde über Staatsanwaltschaft, Generalstaatsanwaltschaft u. a.

Der Petent beschuldigt zwei Sachverständige, die in einem Kündigungsschutzprozess gegen seinen früheren Arbeitgeber ein Gutachten erstattet hatten, der Falschaussage. Er beanstandet, dass die Staatsanwaltschaft S. seiner Strafanzeige keine Folge gegeben hat.

Am 6. August 2008 erstattete der Petent (erstmalig) Strafanzeige gegen den psychiatrischen Sachverständigen Prof. Dr. F. und dessen ehemaligen Assistenten Dr. B. wegen falscher uneidlicher Aussage. Dies begründete er damit, die beiden hätten in einer mündlichen Verhandlung beim Landesarbeitsgericht am 6. August 2008 falsche Angaben über das Zustandekommen eines psychiatrischen Gutachtens sowie über die Dauer eines Gesprächs mit dem Beschwerdeführer gemacht. Dabei erhob er den zweiten Vorwurf nur gegen Prof. Dr. F.

Die Strafanzeige hat folgenden Hintergrund:

Der Petent ist Rechtsassessor und aufgrund psychischer und physischer Beeinträchtigungen schwerbehindert bzw. einem Schwerbehinderten gleichgestellt. Er war vom 1. Oktober 1992 bis zum Jahr 2001 bei der S., einer Versicherungsgesellschaft, als Schadenssachbearbeiter tätig. Am 12. Juli 2001 kündigte die S. das Arbeitsverhältnis mit Zustimmung des Betriebsrats und der Hauptfürsorgestelle des Landeswohl-

fahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern. Der Petent ging gegen seine Kündigung vor dem Arbeitsgericht S. vor. Nach wiederholtem Durchlaufen des Instanzenzuges blieb diese Klage jedoch erfolglos.

Zu Beginn des Prozesses beim Arbeitsgericht S. erstatteten die Beschuldigten am 17. September 2002 ein psychiatrisches Sachverständigengutachten über den Beschwerdeführer, in welchem sie ihm unter anderem eine Persönlichkeitsakzentuierung mit zwanghaften, d. h. anankastischen Zügen und selbstunsicheren Elementen attestierten. Insgesamt beantworteten die Gutachter die Frage nach der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers wie folgt:

„Schlussendlich ist Herr G. unserer Auffassung nach jedoch nicht in der Lage, seine bisherige Tätigkeit als Schadenssachbearbeiter bei einer Versicherung auszuüben, [...] Unserer Einschätzung nach handelt es sich hier auch um eine Einschränkung von Dauercharakter, [...]. Aus oben genannten Gründen ist jedoch unserer Auffassung und Einschätzung nach Herr G. nicht in der Lage, seine alte Tätigkeit als Schadenssachbearbeiter bei einer Versicherung wieder auszuüben, insofern besteht eine negative Prognose im Hinblick auf eine solche Einsatzmöglichkeit.“

Im Jahr 2006 (die Sache war nach Zurückverweisung durch das Bundesarbeitsgericht inzwischen erneut beim Landesarbeitsgericht anhängig) suchte der Petent Prof. Dr. F. auf, um ihm seine Sicht der Dinge zu schildern. Im Anschluss daran kam es zu einem Schriftwechsel seines damaligen Prozessbevollmächtigten mit dem Sachverständigen, in dessen Verlauf Prof. Dr. F. wie folgt antwortete:

„1. Die von der Arbeitgeberseite gemachten Vorwürfe waren die aktenmäßige Basis für unsere Begutachtung. Wären diese Vorwürfe nicht formuliert worden, so wäre die Basis für unsere Begutachtung entfallen. Somit wären wir nicht zum selben Ergebnis gekommen.“

2. Wie sich aus unserem Gutachten ergibt, haben wir Herrn G. lediglich für nicht leistungsfähig als Sachbearbeiter gehalten. Unserer Einschätzung nach bestand Leistungsfähigkeit für einen weniger anspruchsvollen Arbeitsplatz. Unter der Prämisse, dass die Sachverhalte unrichtig waren, wären wir auch nicht zu diesem Ergebnis gekommen.“

Im Widerspruch dazu sollen die Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung beim Landesarbeitsgericht am 6. August 2008 angegeben haben, sie seien alleine aufgrund ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis gekommen, der Petent sei für seinen Arbeitsplatz als Sachbearbeiter nicht geeignet. Die vom Arbeitgeber erhobenen, nach Ansicht des Beschwerdeführers nachweislich falschen, Vorwürfe hätten hierbei keine Rolle gespielt. Die Erklärung des Prof. Dr. F., seine schriftliche Antwort sei so zu verstehen, dass es ohne die Vorwürfe keinen Anlass für die Erstattung des in Rede stehenden Gutachtens gegeben hätte, sei falsch. Es handle sich um den Versuch, sich „herauszureden“. Außerdem habe Prof. Dr. F. in der mündlichen Verhandlung wahrheitswidrig angegeben, er habe seinerzeit ein etwa einstündiges Gespräch mit dem

Petenten und Dr. B. geführt. Tatsächlich habe dieses Gespräch nur etwa 15 Minuten gedauert. Der Petent meint, die beiden Sachverständigen hätten sich von der S. „kaufen lassen“.

Die Staatsanwaltschaft S. gab der Strafanzeige mit Verfügung vom 3. September 2008 gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge. Die dagegen gerichtete Beschwerde wies die Generalstaatsanwaltschaft S. mit Bescheid vom 26. September 2008 zurück. Die hiergegen gerichtete weitere Dienstaufsichtsbeschwerde wies das Justizministerium mit Bescheid vom 17. November 2008 zurück. Ein Antrag auf Durchführung des Klageerzwingungsverfahrens war zuvor vom Oberlandesgericht S. als unzulässig verworfen worden. Auf weitere Eingaben des Petenten hin teilte das Justizministerium dem Petenten am 27. November 2008 mit, dass der Sachverhalt abschließend geprüft sei.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft S. und die Generalstaatsanwaltschaft S. ist nicht zu beanstanden. Denn den Sachverständigen kann keine der von dem Petenten vorgeworfenen Straftaten nachgewiesen werden.

1. Tatsächliche Anhaltspunkte für ein Vergehen der uneidlichen Falschaussage der vom Petenten beschuldigten Sachverständigen sind nicht ersichtlich. Ein vom Petenten behaupteter Widerspruch zwischen der schriftliche Angaben des Sachverständigen Prof. Dr. F. und den Aussagen der Beschuldigten in der Sitzung des Landesarbeitsgerichts vom 6. August 2008, wie sie dem Protokoll zu entnehmen sind, könnte nur dann angenommen werden, wenn beide sich auf die inhaltlichen Grundlagen des Gutachtens beziehen. Wie dem genannten Protokoll zu entnehmen ist, wollte der Beschuldigte Prof. Dr. F. seine schriftliche Angabe jedoch darauf bezogen wissen, dass ohne die Vorwürfe des Arbeitgebers kein Anlass für das gesamte Kündigungsschutzverfahren und damit auch seine Gutachtenerstattung bestanden hätte. Hierfür spricht auch die in der schriftlichen Antwort enthaltene Formulierung „so wäre die Basis für unsere Begutachtung entfallen“. Anhaltspunkte dafür, dass die beschuldigten Sachverständigen im vorliegenden Fall aufgrund anderer Umstände zu der in Rede stehenden Bewertung gelangt sind, sind nicht ersichtlich. Möglicherweise ist die schriftliche Äußerung des Beschuldigten Prof. Dr. F. in diesem Punkt missverständlich, jedoch wird in dem Gutachten selbst ausdrücklich formuliert, dass das Untersuchungsergebnis selbst maßgeblich für die sachverständige Einschätzung war, der Petent sei den Anforderungen einer Tätigkeit als Schadenssachbearbeiter nicht gewachsen.

Darüber hinaus ist zu bemerken, dass auch im Falle, die Angaben des Beschuldigten Prof. Dr. F. in seiner schriftlichen Auskunft an den Verfahrensbefugten seien objektiv unzutreffend, nicht darauf geschlossen werden könnte, dass dieser vor dem Landesarbeitsgericht falsch ausgesagt hat. Im Übrigen würde es auch an tauglichen Ermittlungsansätzen zur Aufklärung dieser inneren Tatsache

(Gutachtenergebnisbildung im konkreten Fall) fehlen.

Soweit der Petent in den Angaben des Prof. Dr. F. über die Dauer des Untersuchungsgesprächs eine weitere Falschaussage erblickt, so ist auch hier kein Anfangsverdacht für eine Straftat gegeben. Selbst wenn die Untersuchung tatsächlich deutlich weniger als eine Stunde gedauert hätte, wäre angesichts des Umstands, dass die Exploration im Zeitpunkt der beanstandeten Angaben schon sechseinhalb Jahre zurücklag, jedenfalls ein subjektiver Tatnachweis nicht zu führen.

Schließlich hat der erkennende Strafsenat des Oberlandesgerichts S. in seinem genannten Beschluss darauf hingewiesen, dass ihm der vom Petenten gegen die Sachverständigen erhobene Vorwurf der Bestechlichkeit „abwegig“ erscheint.

2. Der Petent versuchte auch in der Folgezeit, eine Strafverfolgung der Sachverständigen zu erreichen.

So erstattete er gegen Prof. Dr. F. und Dr. B. Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft S. wegen des Verdachts der Körperverletzung. Hierzu trug er vor, dass es durch deren Verhalten zu einer Verlängerung des Kündigungsschutzprozesses gekommen sei. Dadurch sei er traumatisiert worden und habe Kopfschmerzen erlitten. Die Staatsanwaltschaft S. stellte dieses Verfahren mit Verfügung vom 12. Februar 2009 gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein, da kein pflichtwidriges Verhalten der Sachverständigen vorgetragen oder sonst erkennbar war. Die Generalstaatsanwaltschaft S. wies die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde mit Bescheid vom 31. März 2009 zurück.

Auch auf eine Gegenvorstellung des Petenten hin sah die Generalstaatsanwaltschaft keinen Anlass für Ermittlungen. Der Petent trug zwar vor, dass er eine Stellungnahme anderer Gutachter erhalten habe, wonach die Beschuldigten in dem Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht „gelogen“ hätten. Dies führte aber zu keiner abweichenden Beurteilung der Sache. Denn unabhängig von der Frage, ob der Vortrag zutreffend ist, handelt es sich bei einer etwaigen abweichenden Bewertung eines Sachverhalts durch Dritte nicht um eine neue Tatsache oder neue Beweismittel. Die Generalstaatsanwaltschaft teilte dem Petenten schließlich mit, dass sie den Vorgang als abgeschlossen betrachte und künftige Eingaben des Petenten in dieser Sache nicht mehr beantworten werde.

Einer später von dem Petenten erstatteten, weiteren Strafanzeige, die er gegen die mit den Sachentscheidungen befassten Staatsanwälte richtete, denen er Strafvereitelung im Amt vorwarf, wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft S. vom 24. Januar 2011 keine Folge gegeben. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wies die Generalstaatsanwaltschaft S. am 21. Februar 2011 zurück.

Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft S. in den genannten Verfahren.

Der Ausgangssachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, wurde mehrfach geprüft. Auch der Petition sind keine neuen Tatsachen oder Rechtsausführungen zu entnehmen, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen würden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

4. Petition 15/1073 betr. Hilfe für Behinderte, Sozialhilfe

Der Petent wendet sich gegen die Höhe der ihm gezahlten Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe – SGB XII). Auf das bereits abgeschlossene Petitionsverfahren Nr. 15/739 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (siehe Landtagsdrucksache 15/1271, lfd. Nr. 7). In seiner erneuten Petition geht es dem Petenten um das persönliche Budget für behinderte Menschen.

Der Petent stellte am 22. Januar 2009 erstmals beim Sozialamt des Landratsamts E. einen Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff SGB XII. Das Gesundheitsamt des Landkreises E. hat daraufhin eine chronische psychische Erkrankung bzw. Störung diagnostiziert, sodass die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe dem Grunde nach vorliegen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen aber lediglich einen behinderungsbedingten Mehraufwand abdecken und sind nicht als Mittel zur generellen Verbesserung des Lebensstandards eines behinderten Menschen zu verstehen.

Die Leistungen der Eingliederung können auf Antrag auch als persönliches Budget erbracht werden, um dem behinderten Menschen ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen (§ 57 SGB XII). Es stellt aber keine neue Leistung der Eingliederungshilfe dar, sondern ist eine Form der Leistungserbringung.

Beim Sozialamt sind seit der erstmaligen Antragstellung zahlreiche weitere Anträge des Petenten auf Gewährung eines persönlichen Budgets eingegangen. Darin wurden ein Telefon-/Internetanschluss, ein PC/Laptop, ein Pkw, ein monatlicher Geldbetrag für die Freizeitgestaltung, zweimal finanzielle Mittel zur Bestreitung eines Bürgermeisterwahlkampfes sowie einmalige und laufende Geldbeträge für die Anschaffung und Versorgung von Haustieren beantragt.

Die Anträge des Petenten wurden zum Gegenstand von Klageverfahren. Sie wurden ausnahmslos, zuletzt mit Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Dezember 2010, zurückgewiesen. Der zuletzt gestellte Antrag des Petenten vom 2. März 2012 auf Gewährung eines persönlichen Budgets für die Beschaffung eines Hundes und für den Mehrbedarf für Futter und Hundeleine wurde mit Bescheid

vom 13. März 2012 abgelehnt, da sich durch die spezifische Behinderung des Petenten keine Notwendigkeit bzw. kein Bedarf begründen lässt.

Die Entscheidungen des Sozialamtes wurden vom Landessozialgericht geprüft und die Klagen des Petenten als unzulässig bzw. unbegründet verworfen. Unabhängig davon wird keine Möglichkeit gesehen, den Wünschen des Petenten zu entsprechen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

5. Petition 15/1240 betr. Fernseh- und Rundfunkgebühren

Die Petenten reagieren auf ein Schreiben vom 3. April 2012, mit dem die GEZ über die für 2013 geplante Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks informierte. Sie halten die Neuordnung, mit der das bisher geräteabhängige Gebührenmodell auf einen wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag umgestellt werden soll, für unzulässig und in ihrem ganz persönlichen Fall für eine unangemessene Härte. Sie besitzen bisher kein Fernsehgerät und werden dies auch zukünftig nicht tun. Durch die Neuordnung steigert sich die von ihnen zu entrichtende Rundfunkgebühr von monatlich 5,76 € auf 17,98 €, obwohl sie dieses Angebot nicht nutzen werden.

Der Wechsel vom geräteabhängigen Gebührenmodell zu einem wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beruht im Wesentlichen auf den folgenden Erwägungen: Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglichstster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassungswegen garantiert. Die Rundfunkgebühr stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grund-

recht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Schon die heutige Rundfunkgebühr ist hingegen nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht ist vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Nach geltendem Recht geht das Gesetz davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird, und knüpft daran die Gebührenpflicht an. Dies ist jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hat demgegenüber den bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt, da mit immer mehr Geräten sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden können, ohne dass diese Nutzungsmöglichkeit – z. B. bei Smartphones – im Vordergrund steht. Dies macht es für die Gebührenzahler wenig nachvollziehbar, dass derartige Geräte gleichwohl der Gebührenpflicht unterliegen. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenzahler kaum noch möglich erscheinen lässt.

Darüber hinaus verliert die derzeitige Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser Akzeptanzverlust ist auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, das die Prüfung voraussetzt, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereitgehalten werden.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich deshalb darauf geeinigt, das bestehende Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reformieren. Soweit die Parlamente der Bundesländer dieser Reform zustimmen, wird die Neuordnung zum 1. Januar 2013 in Kraft treten. Ziel der Neuordnung ist in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität durch die Gebührenbeauftragten der Landesrundfunkanstalten zu reduzieren. Im Mittelpunkt steht daher die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der neue Rundfunkbeitrag soll demgegenüber in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben werden.

Damit wird künftig nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes

angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht – wie schon bisher – nicht maßgeblich.

Wie ein Gutachten des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht Professor Dr. Paul Kirchhof bestätigt hat, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig. Dies gilt zumal, da die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung eines Programms durch den Einzelnen.

Auch wenn dies im Einzelfall, wie etwa bei den Petenten, zu einer Erhöhung der Beitragslast führen wird, ist die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Wege einer pauschalen Veranlagung nach Wohnung und Betriebsstätte doch erheblich einfacher und transparenter als das bisherige Modell. Die Kontrollintensität wird deutlich reduziert. Die bisher niedrigere Veranlagung sogenannter „Nicht- oder Nur-Radio-Hörer“ beizubehalten, würde demgegenüber bedeuten, weiterhin nach der Art des jeweiligen Geräts zu differenzieren. Es müsste weiterhin kontrolliert werden, wer welche Geräte in seiner Wohnung bereithält. Ein wesentlicher Vorteil des neuen Modells, nämlich der Abbau der Kontrollintensität, würde dadurch entfallen.

Im Hinblick auf einkommensschwache Haushalte ist darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen eines einkommensabhängigen Befreiungstatbestands auch künftig die Möglichkeit der Beitragsbefreiung besteht. Die geltenden Befreiungstatbestände sollen im neuen Finanzierungsmodell beibehalten und zum Teil sogar ausgeweitet werden. So ist über die herkömmlichen Befreiungsgründe hinaus künftig zum Beispiel auch dann auf Antrag vom Rundfunkbeitrag zu befreien, wenn eine Sozialleistung mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Durch diese Regelung wird den Bedürfnissen einkommensschwacher Haushalte in Zukunft noch stärker Rechnung getragen als bisher.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

6. Petition 15/73 betr. Wärmesatzung der Stadt

Die Petenten begehren die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Wärmeversorgung der Stadt N. zum Betrieb von Solarkollektoren zur Warmwasserbereitung in ihrem Wohnhaus.

Die Petenten haben in einem Neubaugebiet von N. ein Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) gebaut, in dem sie eine Solartherme zur Warmwasserbereitung betreiben wollen. Für dieses Gebiet schreibt die Satzung über die öffentliche Wärmeversorgung der Stadt N. vom 17. November 2009 (Wärmeversorgungssatzung) einen Anschluss an die öffentliche Wärmeversorgung vor. Die Petenten stellten am 10. September 2010 einen Antrag auf Befreiung von der Wärmeversorgungssatzung. Der hierfür zuständige Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr hat den Antrag am 12. Oktober 2010 beraten und wegen der grundsätzlichen Bedeutung an den Gemeinderat verwiesen. Der Gemeinderat der Stadt N. beschloss nach Vorberatung durch den Hauptausschuss in seiner Sitzung am 2. Dezember 2010, den Antrag abzulehnen. Dies wurde den Petenten mit Bescheid der Stadtverwaltung N. vom 18. Februar 2011 mitgeteilt.

Die Petenten erhoben gegen diesen Bescheid mit Schreiben vom 14. März 2011 fristgemäß Widerspruch und begründeten diesen mit Schreiben vom 3. Mai 2011. Im Rahmen der Abhilfeprüfung befasste sich der Hauptausschuss des Gemeinderats der Stadt N. am 14. Juli 2011 erneut mit der Angelegenheit und beschloss, den Petenten Gelegenheit zu geben, nachzuweisen, dass es sich bei ihrer Doppelhaushälfte um ein Passivhaus im Sinne der Wärmeversorgungssatzung handelt. Bei Vorliegen des Nachweises werde die beantragte Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt. Mit Schreiben vom 8. August 2011 legten die Petenten den Energieausweis sowie die Ergebnisse des „BlowerDoor-Tests“ als Nachweis vor. Die Prüfung durch Sachverständige der Stadtwerke N. und einer Klimaschutz- und Energie-Beratungsagentur ergab, dass es sich bei dem Gebäude der Petenten nicht um ein Passivhaus handelt. Die Stadt N. hat deshalb dem Widerspruch nicht abgeholfen und ihn dem Landratsamt R.-N.-Kreis zur Entscheidung vorgelegt.

Rechtliche Würdigung:

Die Stadt N. betreibt für einen Teil des Stadtgebiets eine öffentliche Wärmeversorgung als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO). Öffentliche Wärmeversorgungsanlagen sind Blockheizkraftwerke (Holzhackschnitzel-Heizwerk), Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien (insbesondere Biomasse) und die öffentlichen Versorgungsleitungen. Herstellung, Unterhaltung und Betrieb dieser Anlagen erfolgt durch die Stadtwerke N. GmbH. Rechtliche Grundlage ist die Wärmeversorgungssatzung vom 17. November 2009.

Nach § 11 Abs. 1 GemO kann die Gemeinde bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserleitung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, die Versorgung mit Nah- und Fernwärme und ähnliche der Volksgesundheit oder dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes dienenden Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang) vorschreiben. Der Anschluss- und Benutzungszwang kann auf bestimmte

Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2 GemO). Hiervon hat die Stadt N. durch die Wärmeversorgungssatzung Gebrauch gemacht. Nach § 4 Abs. 1 der Satzung sind die Eigentümer von Grundstücken, die im Anschlussbereich liegen und auf denen sich beheizbare Gebäude befinden oder errichtet werden können, berechtigt und verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Wärmeversorgung anzuschließen. Nach § 5 Abs. 1 der Wärmeversorgungssatzung ist der Wärmebedarf für diese Grundstücke ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken.

Die Möglichkeit, einen Anschluss- und Benutzungszwang an die Versorgung mit Nah- und Fernwärme vorzusehen, wurde durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 578) im Hinblick auf die Staatszielbestimmung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen eingeführt. Damit sollte die Möglichkeit geschaffen werden, neben den örtlichen Gegebenheiten auch überörtlichen Belangen wie Umwelt- und Klimaschutz Rechnung zu tragen.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 GemO können in der Satzung bestimmte Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zugelassen werden. Solche Ausnahmen sind nach § 8 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) auf besonders gelagerte Tatbestände zu beschränken. Der Anschluss- und Benutzungszwang muss unter gleichen Voraussetzungen den von ihm betroffenen Personenkreis gleichmäßig belasten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 DVO GemO).

Nach § 6 Abs. 1 der Wärmeversorgungssatzung kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang Befreiung erteilt werden, soweit und solange dem Pflichtigen der Anschluss an die öffentliche Einrichtung nicht zugemutet werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn das private Interesse des Pflichtigen an einer anderweitigen Wärmeversorgung die öffentlichen Belange überwiegt. Nach § 6 Abs. 2 der Wärmeversorgungssatzung ist ein Übergewicht der privaten Belange regelmäßig dann anzunehmen, wenn das errichtete Gebäude als sogenanntes Passivhaus erstellt wird, wobei die Kennwerte für Passivhäuser 15 kWh/m² für den Heizwärmebedarf und 120 kWh/m² für den Primärenergiebedarf einschließlich Warmwasser und Haushaltsstrom betragen.

Das Gebäude der Petenten erfüllt die o. g. Voraussetzungen für ein Passivhaus nicht. Eine Ausnahme nach dieser Vorschrift war deshalb nicht möglich. Auch sonst sind keine Gesichtspunkte vorgetragen oder ersichtlich, die das Vorliegen eines überwiegenden privaten Interesses der Petenten an einer Wärmeversorgung mittels Solarkollektoren im Sinne der Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 1 der Wärmeversorgungssatzung rechtfertigen könnten. Die Petenten begründen ihren Widerspruch und die Petition mit Gesichtspunkten der Umweltfreundlichkeit der Solarenergie im Vergleich zu anderen Energieträgern. Dabei handelt es sich jedoch nicht um private Belange der Petenten, die einen Anschluss an die öffentliche Wärmeversorgung für sie unzumutbar machen.

Insbesondere ist auch eine Privilegierung von solarthermischen Anlagen gegenüber anderen Arten der Wärmeversorgung wie die zentrale Nahwärmeversorgung mit einem Holzhackschnitzel-Heizwerk (HHHW) nicht gegeben. Im Gegenteil stellt z. B. § 16 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) ausdrücklich klar, dass die Satzungsermächtigung für den Erlass eines Anschluss- und Benutzungszwangs an eine Fern- oder Nahwärmeversorgung auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes erfolgen darf. Die Versorgung mit Fern-/Nahwärme ist gem. § 7 Abs. 1 Nr. 3 EEWärmeG als Erfüllung der Pflicht nach § 3 EEWärmeG zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs von privaten Haushalten aus erneuerbaren Energien sogar vorgesehen. Die Fern-/Nahwärme ist daher vom Gesetzgeber zumindest gleichrangig neben die Wärmeversorgung mit solarthermischen Anlagen gestellt. Das HHHW leistet durch den Einsatz von Holzhackschnitzeln einen deutlichen Beitrag zum Umweltschutz, der durch den Anschluss- und Benutzungszwang und die damit verbundene Anlagenutzung nachhaltig gefördert wird. Der Anschluss- und Benutzungszwang dient somit in erster Linie dem Klima- und Umweltschutz. Durch den Anschluss aller potenziellen Wärmekunden lassen sich überdies die spezifischen Kosten pro Haushalt reduzieren, was im Interesse aller Beteiligten liegt. Ein vergleichbares Vorgehen hat der Gesetzgeber zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Erneuerbare-Energien-Gesetz geschaffen. Dort besteht ebenfalls für die Stromnetzbetreiber ein Anschluss- und Stromabnahmehzwang sowie die Zahlung einer Mindestvergütung für den Strom aus erneuerbaren Energien, die z. T. weit oberhalb des Marktpreises für konventionellen Strom liegt. Darüber hinaus lassen sich durch eine großflächige umweltfreundliche Wärmeversorgung die summierten Treibhaus-Emissionen deutlich als bei einer erneuerbaren Wärmeherzeugung in einzelnen Haushalten reduzieren, da davon auszugehen ist, dass der Großteil der Haushalte weiterhin fossile Brennstoffe bei der Wärmeerzeugung einsetzen würde. Daher ist die Forderung nach einer nachhaltigen zentralen Wärmeherzeugung aus ökologischer Sicht vorzugswürdig und somit auch der Abnahme- und Benutzungszwang gerechtfertigt.

Was die bemängelte Erlaubnis des Betriebs offener Kamine und Kaminöfen betrifft, so ist diese für den vorliegenden Fall nicht entscheidend, da die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Satzung nicht erteilt wird, wenn mit dem Kaminofen der Wärmebedarf des Hauses gedeckt werden soll. Kaminöfen sind nur zur Zuheizung erlaubt, da sie für die Raumheizung eine nur untergeordnete Rolle spielen und lediglich zum Zweck der Wohnbehaglichkeit betrieben werden. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird für diese Häuser gerade nicht erteilt.

Der Betrieb einer öffentlichen Wärmeversorgung und die Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für diese Einrichtung sind Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Die Stadt unterliegt hierbei nur der Rechtsaufsicht. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße durch die Stadt N., die ein Tätigwerden

der Rechtsaufsichtsbehörde rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Hinsichtlich des abgelehnten Antrags auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang steht den Petenten der Verwaltungsrechtsweg offen, den diese bereits beschritten haben.

Die Wärmeversorgungssatzung der Stadt N. (WVS) ist wirksam zustande gekommen und die Satzung sowie der in ihr normierte Anschluss- und Benutzungszwang sind verhältnismäßig und verstoßen nicht gegen höherrangiges Recht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Funk

7. Petition 15/1023 betr. Einkommensteuer 2009 und 2010

Der Petent begehrt die steuermindernde Berücksichtigung seiner Unterhaltszahlungen an die in Kambodscha lebende Mutter seines Kindes, mit der er nicht verheiratet ist.

Der am 27. April 1957 geborene und seit 16. April 1990 verwitwete Petent erhält eine Witwenrente (14.762 Euro im Jahr 2009 und 14.937 Euro im Jahr 2010) und erzielt Einnahmen aus Kapitalvermögen (24.179 Euro im Jahr 2009 und 7.582 Euro im Jahr 2010). Er verlegte am 7. Juli 2010 seinen Wohnsitz von P. nach Kambodscha, wo er mit seiner neuen Lebenspartnerin (geb. 1. Februar 1987) und dem gemeinsamen Kind (geb. 9. November 2006) zusammen lebt. Der Petent ist Eigentümer einer Wohnung in S., die er seit seinem Wegzug nach Kambodscha anlässlich seiner gelegentlichen Besuche in Deutschland selbst nutzt. Seit dem Wegzug des Petenten ist damit das Finanzamt S. (auch für die Jahre vor dem Wegzug) örtlich für die Besteuerung zuständig.

Einkommensteuer 2009

Die Einkommensteuererklärung ging am 9. April 2010 beim Finanzamt P. ein. Der Petent erklärte Einkünfte aus Kapitalvermögen, Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Witwenrente) und Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften. Er beantragte

- einen Sonderausgabenabzug in Höhe von 1.920 Euro für Unterhaltsleistungen an den dauernd geschiedenen bzw. getrennt lebenden Ehegatten sowie
- die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an die Mutter des gemeinsamen nichtehelichen Kindes in Kambodscha als außergewöhnlicher Belastungen nach § 33 a Abs. 1 EStG in Höhe von 1.920 Euro.

Der Petent erklärte, dass er jeweils bei seinen Besuchen in Kambodscha in den Jahren 2008 und 2009

den Unterhalt in einem Betrag bezahlt habe. Nachweise zur Unterhaltsbedürftigkeit bzw. die Unterhaltserklärung sowie Belege über die Zahlung des Unterhalts (z. B. Kontoauszug über die Bargeldabhebung) lagen der Steuererklärung nicht bei.

Nach den Angaben in der Anlage Kind lebte das gemeinsame Kind während des ganzen Jahres 2009 bei der Mutter in Kambodscha. Einen Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gab der Petent mit 1.506 Euro an.

Im Einkommensteuerbescheid 2009 vom 29. November 2010 berücksichtigte das Finanzamt P. die Unterhaltsleistungen an die Lebensgefährtin weder als Sonderausgaben noch als außergewöhnliche Belastungen. Für das Kind wurden die hälftigen kindbedingten Freibeträge in Höhe von 1.506 Euro berücksichtigt.

Mit Telefax vom 31. Dezember 2010 legte der Petent Einspruch ein und beantragte im weiteren Einspruchsverfahren den Ansatz von Unterhaltsleistungen an seine Lebensgefährtin als außergewöhnliche Belastungen auch unter Berufung auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2007 zum Unterhaltsanspruch kinderbetreuender Elternteile. Ferner beschwerte er sich, dass nichteheliche Kinder und unverheiratete Lebensgemeinschaften durch die Unterhaltsregelungen benachteiligt würden.

Das Finanzamt P. bat mit Schreiben vom 11. März 2011 um die Beantwortung einer Reihe von Fragen zur Nutzung der Wohnung in Deutschland sowie zu den Lebensumständen in Deutschland und Kambodscha zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Ermittlung der Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit für die Einkommensteuerveranlagung. Um die Unterhaltszahlungen an die Lebensgefährtin in Kambodscha berücksichtigen zu können, forderte das Finanzamt den Petenten zur Abgabe einer Unterhaltserklärung für die im Ausland unterstützte Lebensgefährtin sowie zur Vorlage geeigneter Belege als Nachweis der Zahlungen auf.

Der Petent berief sich in seiner Antwort vom 27. März 2011 auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), wonach bei als außergewöhnlichen Belastungen geltend gemachten Unterhaltszahlungen an die im Ausland lebende Ehefrau im Rahmen einer bestehenden Ehegemeinschaft weder die Bedürftigkeit noch die sog. Erwerbsobliegenheit der Ehefrau zu prüfen seien (BFH-Urteil vom 5. Mai 2010, BStBl. 2011 II S. 115). Ferner gab er an, die Wohnung in P. habe er mit seinem Wegzug nach Kambodscha aufgegeben. Bei seinen Aufenthalten in Deutschland nutze er seine Wohnung in S. Die geforderten Unterlagen reichte er nicht ein.

Das Finanzamt P. wies den Petenten im Schreiben vom 2. Mai 2011 darauf hin, dass die Rechtsprechung des BFH zur Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an den Ehegatten in seinem Fall nicht anwendbar sei, da er mit seiner Lebensgefährtin in Kambodscha nicht verheiratet sei. Außerdem verwies das Finanzamt P. darauf, dass ein der ehelichen Unterhaltsverpflichtung vergleichbarer Unterhaltsanspruch gegenüber der Mutter des nichtehelichen Kindes nach § 1615 I BGB nur bis zur Vollendung des dritten Le-

bensjahres des gemeinsamen Kindes bestehe, also nur bis einschließlich November 2009. Da es sich um einen Auslandssachverhalt handele, sei insoweit auch die Erwerbsobliegenheit der unterstützten Person zu prüfen. Eine entsprechende Unterhaltserklärung liege nicht vor, was eine Anerkennung der Unterhaltsleistungen ausschließe.

In seinem Schreiben vom 9. Juni 2011 machte der Petent erneut die gleichen Rechte wie für verheiratete Paare geltend. Statt der Unterhaltserklärung bot er die Vorlage einer „Bescheinigung“ über sein Zusammenleben mit seinem Sohn und seiner Lebensgefährtin an.

Mit der Übernahme des Steuerfalls im August 2011 wurde die weitere Bearbeitung des Rechtsbehelfs durch das Finanzamt S. übernommen, das sich in allen Punkten der Rechtsauffassung des Finanzamts P. anschloss. Mit Schreiben vom 20. Februar 2012 beantragte der Petent die Berücksichtigung von weiteren Unterhaltsleistungen aus der Zeit von Juli 2006 bis 31. Dezember 2007 im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung 2009, ohne diese jedoch der Höhe nach zu beziffern oder durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Über den Rechtsbehelf betreffend die Einkommensteuerfestsetzung 2009 wurde noch nicht abschließend entschieden.

Einkommensteuer 2010

Die Einkommensteuererklärung 2010 ging am 29. Juli 2011 beim Finanzamt P. ein. Der Petent erklärte Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Witwerrente). Er beantragte erneut den Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen an den dauernd geschiedenen bzw. getrennt lebenden Ehegatten in Höhe von 2.001 Euro sowie in gleicher Höhe die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an die Mutter des gemeinsamen nichtehelichen Kindes in Kambodscha als außergewöhnliche Belastungen. Nachweise zur Unterhaltsbedürftigkeit bzw. die Unterhaltserklärung sowie Belege über die Unterhaltszahlungen legte er nicht bei.

Nach den Angaben in der Anlage Kind lebte das gemeinsame Kind während des ganzen Jahres 2010 bei der Mutter in Kambodscha. Einen Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gab der Petent mit 1.752 Euro an.

Das für die Einkommensteuerveranlagung nunmehr zuständige Finanzamt S. ließ im Einkommensteuerbescheid vom 31. Oktober 2011 die geltend gemachten Unterhaltsleistungen außer Ansatz. Die steuerliche Freistellung des Existenzminimums des Kindes wurde nach den Erläuterungen im Steuerbescheid durch den Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen bewirkt.

In seinem Einspruch vom 26. November 2011 verwies der Petent darauf, dass er Kindergeld oder vergleichbare Leistungen nicht erhalten habe. Er beantragte zudem, bei der Steuerfestsetzung den bei den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften festgestellten Verlustvortrag zu berücksichtigen. Im geänderten Einkommensteuerbescheid vom 28. Dezem-

ber 2011 in der Form der Teilabhilfe berücksichtigte das Finanzamt S. die festgestellten Verlustvorträge antragsgemäß. Die Freibeträge für Kinder zog es nur für die Berechnung des Solidaritätszuschlages zur Hälfte ab. Die Unterhaltsleistungen an die Lebensgefährtin blieben weiterhin unberücksichtigt.

Das Finanzamt S. forderte im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Einspruchs mit Schreiben vom 3. Januar 2012 Nachweise zu den Unterhaltsleistungen an die Lebensgefährtin an. Der Petent lehnte die Vorlage weiterer Belege ab. Die geforderten Unterlagen seien nicht erforderlich. Bei den als außergewöhnlichen Belastungen geltend gemachten Unterhaltszahlungen an die im Ausland lebende Ehefrau im Rahmen einer bestehenden Ehegemeinschaft seien weder die Bedürftigkeit noch die sog. Erwerbsobliegenheit der Ehefrau zu prüfen. Der Familienunterhalt werde nach §§ 1360 bis 1360b BGB geschuldet. Schließlich wies er auf die Kosten notwendiger Übersetzungen hin. Gegen den Änderungsbescheid legte er gleichzeitig Einspruch ein.

Das Finanzamt S. erläuterte dem Petenten, dass die Nachweiserleichterungen für Unterhaltszahlungen an einen Ehegatten im Rahmen einer bestehenden Ehegemeinschaft in seinem Fall nicht angewendet werden könnten, da er mit der unterstützten Person nicht verheiratet sei. Unter Bezugnahme auf das BMF-Schreiben vom 7. Juni 2010 (BStBl. I S. 588) sowie die Besonderheiten bei Auslandssachverhalten wies das Finanzamt S. darauf hin, dass vorliegend eine Unterhaltsberechtigung der Lebensgefährtin als Mutter des gemeinsamen Kindes nach § 1615l BGB in Betracht komme, es jedoch bislang am Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit fehle.

Der Petent legte die geforderten Nachweise nicht vor, beantragte aber die Berücksichtigung von unverbrauchten Unterhaltsleistungen aus dem Kalenderjahr 2008 im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung für das Jahr 2010, ohne diese Unterhaltszahlungen zu beziffern oder durch geeignete Unterlagen zu belegen. Er berief sich dabei auf § 1615l BGB und forderte eine Neuberechnung durch das Finanzamt.

Über den Rechtsbehelf betreffend die Einkommensteuerfestsetzung 2010 wurde noch nicht abschließend entschieden.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition teilweise abgeholfen werden. So wird das Finanzamt im Rahmen des noch laufenden Rechtsbehelfsverfahrens in einem geänderten Steuerbescheid für das Jahr 2010 die Freibeträge für Kinder in Höhe von insgesamt 1.752 Euro noch steuermindernd berücksichtigen.

Den vom Petenten beantragten Abzug der Unterhaltsaufwendungen an seine Lebensgefährtin und Mutter des gemeinsamen nichtehelichen Kindes in Kambodscha wird das Finanzamt im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfsverfahren gegen die Steuerbescheide 2009 und 2010 nochmals überprüfen. Eine Berücksichtigung dieser Aufwendungen ist jedoch nur möglich, wenn der Petent seiner erhöhten Nachweispflicht bei Auslandssachverhalten nach-

kommt und die erforderlichen Unterlagen (mit deutscher Übersetzung) vorlegt. Andernfalls können die Unterhaltszahlungen steuerlich nicht berücksichtigt werden.

1. Steuerpflicht

Obwohl der Petent zum 7. Juli 2010 seinen Wohnsitz in P. aufgegeben hat und bei seiner Lebensgefährtin und seinem Kind in Kambodscha lebt, war er in den Jahren 2009 und 2010 in Deutschland weiterhin unbeschränkt steuerpflichtig. Denn nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) sind natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unbeschränkt steuerpflichtig. Der Wohnsitz ist in § 8 der Abgabenordnung (AO) definiert. Danach muss der Steuerpflichtige eine Wohnung innehaben, über die er tatsächlich verfügen kann und die er nicht nur vorübergehend als Bleibe nutzt. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH hat deshalb z. B. jemand, der einen Wohnsitz im Ausland begründet, aber seine Wohnung im Inland beibehält, weiterhin einen Wohnsitz im Inland (Urteil des BFH vom 4. Juni 1975, BStBl. II S. 708). Dabei genügt es, wenn die Wohnung über Jahre hinweg jährlich regelmäßig zweimal über einige Wochen genutzt wird (Urteil des BFH vom 23. November 1988, BStBl. 1989 II S. 182).

Da der Petent Eigentümer einer Wohnung in S. ist, die er auch bei seinen Aufenthalten in Deutschland nutzt, unterhält er nach wie vor einen Wohnsitz im Inland und ist damit unbeschränkt steuerpflichtig.

2. Unterhaltsleistungen

Soweit der Petent für die Unterhaltszahlungen an seine Lebensgefährtin den Sonderausgaben für Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten beantragt hat, kann seinem Anliegen nicht entsprochen werden. Da der Petent mit seiner Lebensgefährtin und Mutter seines Kindes nicht verheiratet ist oder war, sind die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nicht erfüllt.

Aber auch soweit er für die Unterhaltszahlungen den Abzug als außergewöhnliche Belastungen beantragt hat, kommt ein solcher nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. So können nach § 33a Abs. 1 EStG Aufwendungen für den Unterhalt einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 8.004 Euro (im Jahr 2010) bzw. 7.680 Euro (im Jahr 2009) als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn die unterstützte Person bedürftig ist und der Steuerpflichtige unter Berücksichtigung seines verfügbaren Nettoeinkommens wirtschaftlich zur Zahlung der Unterhaltsleistungen in der Lage ist. Erzielt die unterstützte Person eigene Einkünfte oder Bezüge, sind diese anzurechnen, soweit sie den anrechnungsfreien Betrag von 624 Euro im Jahr übersteigen.

Wird eine im Ausland lebende Person unterstützt, können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaa-

tes der unterstützten Person notwendig und angemessen sind. Hierfür veröffentlicht das Bundesministerium der Finanzen in regelmäßigen Abständen anhand des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens eine Übersicht über die Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse. Danach ist der Höchstbetrag bei Unterhaltszahlungen an eine in Kambodscha lebende Person nur mit $\frac{1}{4}$ anzusetzen (2.001 Euro für 2010 bzw. 1.920 Euro für 2009); gleiches gilt für den anrechnungsfreien Betrag.

a) Unterhaltsberechtigung

Gesetzlich unterhaltsberechtigt sind Personen, denen der Steuerpflichtige nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder des Lebenspartnerschaftsgesetzes unterhaltsverpflichtet ist. Dies sind nach § 1601 BGB Verwandte in gerader Linie (Eltern, Kinder, Großeltern und Enkel) und nach § 1360 ff. bzw. 1570 BGB Ehegatten untereinander sowie eingetragene Lebenspartnerschaften. Eheähnliche Lebenspartner sind dagegen nach dem BGB nicht gesetzlich unterhaltsberechtigt.

Es gibt jedoch einen besonderen gesetzlichen Unterhaltsanspruch der Mutter bzw. des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§ 16151 BGB). Dieser besteht, wenn wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann, für mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Nach § 16151 Abs. 2 Satz 4 BGB verlängert sich die Unterhaltspflicht aus Billigkeitsgründen über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus, sofern es die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung erfordern.

Der Petent war daher nach § 16151 BGB gegenüber der Mutter seines nichtehelichen Kindes zumindest bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet. Da das Kind am 9. November 2006 geboren wurde und demnach am 9. November 2009 das dritte Lebensjahr vollendet hat, endete zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich die Unterhaltspflicht des Petenten. Soweit der Petent geltend macht, die Unterhaltspflicht habe über das dritte Lebensjahr hinaus bestanden, ist dies durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das hat der Petent bisher jedoch nicht getan.

b) Unterhaltsbedürftigkeit

Ein steuermindernder Abzug der Unterhaltszahlungen des Petenten nach § 33 a Abs. 1 EStG kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Mutter des Kindes auch unterhaltsbedürftig ist. Ferner ist die unterstützte Person verpflichtet, vorrangig die eigene Arbeitskraft zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts einzusetzen (sog. Erwerbsobliegenheit). Auf diese Prüfung der Erwerbsobliegenheit kann nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes nur verzichtet werden, wenn die unterstützte Person ebenfalls im Inland lebt, dem Grunde nach unterhaltsberechtigt ist, tatsächlich Unterhalt erhält und alle übrigen Voraussetzungen des § 33 a Absatz 1 EStG vorliegen (Urteil des BFH vom 18. Mai 2006, BStBl. 2007 II S. 108). Nur in diesen

Fällen wird die Bedürftigkeit der unterstützten Person typisierend unterstellt.

Ferner ist nach neuester Rechtsprechung des BFH bei Unterhaltszahlungen an die im Ausland lebende Ehefrau im Rahmen einer bestehenden Ehegemeinschaft weder die Bedürftigkeit noch die sogenannte Erwerbsobliegenheit der Ehefrau zu prüfen (Urteil vom 5. Mai 2010; BStBl. 2011 II S. 115). Diese Rechtsprechung ist jedoch im Fall des Petenten nicht einschlägig, da er mit seiner Lebensgefährtin nicht verheiratet ist.

Bei der Prüfung der Bedürftigkeit von im Ausland lebenden Angehörigen wird nach wie vor gefordert, dass die unterhaltene Person zunächst ihre Arbeitskraft einzusetzen hat, da ein Abzug der Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen nur in Betracht kommt, wenn die Zahlungen notwendig und angemessen sind. Bei Personen im erwerbsfähigen Alter ist davon auszugehen, dass sie ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit verdienen und deshalb nicht bedürftig sind. Lediglich dann, wenn die unterhaltsberechtigzte Person „aus gewichtigen Gründen“ keiner oder nur in geringem Umfang einer Beschäftigung gegen Entgelt nachgehen kann, darf der Einsatz der eigenen Arbeitskraft nicht gefordert werden. Als Gründe kommen hierbei beispielsweise Alter, Behinderung, schlechter Gesundheitszustand, die Pflege behinderter Angehöriger, ein ernsthaft und nachhaltig betriebenes Studium oder eine Berufsausbildung sowie die Erziehung oder Betreuung von Kindern unter sechs Jahren in Betracht. Bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes des Petenten ist demnach die Erwerbsobliegenheit nicht zu prüfen.

Unabhängig davon, ist jedoch die Bedürftigkeit der unterstützten Person, also die Tatsache, dass sie kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt und die eigenen Einkünfte und Bezüge zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht ausreichen, nachzuweisen. Deshalb fordert die Finanzverwaltung die Vorlage einer sogenannten Unterhaltserklärung. Darin sind insbesondere folgende Angaben zu erklären:

- Name, Geburtsdatum, Anschrift, Familienstand und berufliche Tätigkeit der unterstützten Person;
- Verwandtschaftsverhältnis zum Steuerpflichtigen;
- Angaben über Art und Umfang der eigenen Einnahmen und des eigenen Vermögens der unterstützten Person;
- Angaben darüber, ob noch andere Personen zum Unterhalt beigetragen haben, welche Beträge sie geleistet haben sowie ab wann und aus welchen Gründen die unterstützte Person nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen kann;
- bei erstmaliger Antragstellung sind außerdem Angaben darüber zu machen, wie der Unterhalt bisher bestritten wurde, welche Einnahmen vor der Unterstützung bezogen wurden und ob eigenes Vermögen vorhanden war.

In der Unterhaltserklärung ist die Richtigkeit der zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

geforderten detaillierten Angaben durch Unterschrift der unterhaltenen Person zu bestätigen. Ferner sind die Angaben durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Steuerbescheide, Rentenbescheide, Verdienstbescheinigungen, Bescheide der Arbeits- oder Sozialverwaltung) zu belegen. Zur erleichterten Beweisführung wurde die Unterhaltserklärung in den gängigsten Sprachen zweisprachig aufgelegt und auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen zum Download bereit gestellt. Angesichts der geringen Fallzahl ist jedoch Khmer (die Landessprache von Kambodscha) nicht dabei. Mittlerweile hat aber auch in Kambodscha Englisch an Bedeutung gewonnen und wird vor allem von der jüngeren Bevölkerung gesprochen.

Der Petent müsste daher für die erforderlichen Angaben eine deutsch- oder englischsprachige Unterhaltserklärung verwenden. Wird eine Unterhaltserklärung nicht abgegeben oder ist sie unvollständig ausgefüllt, ist die Bedürftigkeit grundsätzlich nicht anzuerkennen (Urteil des BFH vom 2. Dezember 2004, BStBl. 2005 II S. 483). Der Petent hat bisher weder für das Jahr 2009 noch für das Jahr 2010 eine entsprechende Unterhaltserklärung mit deutscher Übersetzung vorgelegt. Soweit er dies im Anschluss an diese Petition nicht nachholt, können die Unterhaltszahlungen an die Lebensgefährtin in Kambodscha mangels nachgewiesener Bedürftigkeit steuerlich nicht berücksichtigt werden.

c) Opfergrenze

Aufwendungen für den Unterhalt einer gesetzlich unterhaltsberechtigten und unterhaltsbedürftigen Person können nur insoweit steuerlich berücksichtigt werden, als der Steuerpflichtige unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse und unter Anwendung der sogenannten Opfergrenze in der Lage war, die Unterhaltszahlungen zu leisten. Denn ein Steuerpflichtiger ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse nur insoweit zu Unterhaltsleistungen verpflichtet, als die Unterhaltsaufwendungen in einem vernünftigen Verhältnis zu seinen Einkünften stehen und ihm nach Abzug der Unterhaltsaufwendungen genügend Mittel zur Bestreitung seines eigenen Lebensbedarfs zur Verfügung stehen (Urteil vom 27. September 1991, BStBl. 1992 Teil II Seite 35). Die Sonderregelung, wonach bei einer bestehenden Haushaltsgemeinschaft mit der unterstützten Person die Opfergrenze nicht mehr anzuwenden ist (Urteil des BFH vom 29. Mai 2008, BStBl. 2009 Teil II Seite 363), gilt nur in den Fällen einer inländischen sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft und damit nicht bei Unterhaltszahlungen an im Ausland lebende Personen.

Die sogenannte Opfergrenze beträgt 1 % je volle 500 Euro des verfügbaren Nettoeinkommens. Das verfügbare Nettoeinkommen ermittelt sich dabei aus der Summe aller steuerpflichtigen Einkünfte und steuerfreien Einnahmen abzüglich der unvermeidbaren Versicherungsbeiträge (also der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung bzw. zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung).

Im Fall des Petenten beträgt das verfügbare Nettoeinkommen 36.361 Euro im Jahr 2009 und 20.673 Euro im Jahr 2010. Die Opfergrenze beträgt damit 26.180 Euro im Jahr 2009 (72 % von 36.361 Euro) und 8.476 Euro im Jahr 2010 (41 % von 20.673 Euro). Da die vom Petenten beantragten Unterhaltszahlungen an seine Lebensgefährtin mit 1.920 Euro für 2009 und 2.001 Euro für 2010 die Opfergrenze nicht übersteigen, wird die Abziehbarkeit der Unterhaltszahlungen durch die Opfergrenze nicht eingeschränkt.

d) Nachweis der Bedürftigkeit und der Unterhaltszahlungen

Bei Sachverhalten im Ausland haben die Steuerpflichtigen eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Sie müssen sich in besonderem Maße um Aufklärung und Beschaffung geeigneter, in besonderen Fällen auch zusätzlicher Beweismittel bemühen (§ 90 Abs. 2 Abgabenordnung). Unterlagen in ausländischer Sprache ist eine deutsche Übersetzung durch einen amtlich zugelassenen Dolmetscher, ein Konsulat oder eine sonstige zuständige (ausländische) Dienststelle beizufügen. Hierfür anfallende Aufwendungen sind keine Unterhaltsaufwendungen.

Des Weiteren müssen die Unterhaltszahlungen insbesondere bei der Unterstützung von im Ausland lebenden Angehörigen nachgewiesen werden. Die in R 33a.1 Abs. 1 Satz 5 der Einkommensteuer-Richtlinien enthaltene Vereinfachungsregelung, wonach bei einer Haushaltsgemeinschaft des Steuerpflichtigen mit der unterstützten Person regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass Unterhaltsaufwendungen in Höhe des Höchstbetrags entstanden sind, gilt nur, wenn die unterstützte Person ebenfalls im Inland lebt. Sie ist auf Unterhaltszahlungen an eine im Ausland lebende Person nicht anwendbar.

In Randziffer 26 des BMF-Schreibens vom 7. Juni 2010 (BStBl. I S. 588) zur Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an Personen im Ausland ist jedoch eine Vereinfachungsregelung für Ehegatten dargestellt, die aus Billigkeitsgründen und zur Vereinfachung des Verfahrens in analoger Anwendung auch für die an die Lebensgefährtin des Petenten geleisteten Unterhaltszahlungen angewandt werden kann. Danach ist davon auszugehen, dass die geleisteten Unterhaltszahlungen zur Deckung des Lebensbedarfs des gesamten Kalenderjahres bestimmt sind. Soweit demnach der Petent regelmäßige Bargeldabhebungen für die Zeiträume, in denen er sich ebenfalls in Kambodscha aufgehalten hat, durch entsprechende Kontoauszüge nachweisen kann, gelten diese als Unterhaltszahlungen und können (vorausgesetzt, die gesetzliche Unterhaltsberechtigung und die Bedürftigkeit der Lebensgefährtin wurden nachgewiesen) unter Beachtung des verfügbaren Nettoeinkommens bis zur Höhe des anteiligen Höchstbetrags als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Der Petent hat allerdings bisher keine Nachweise für die Unterhaltszahlungen vorgelegt.

So kommt im Fall des Petenten zumindest bis zum 9. November 2009 eine Unterhaltsverpflichtung ge-

genüber der Kindesmutter nach § 1615 I BGB dem Grunde nach in Betracht. Für eine über das dritte Lebensjahr des Kindes hinausgehende Unterhaltspflicht hat der Petent bisher keine Unterlagen vorgelegt. Er hat weder eine Unterhaltserklärung mit den notwendigen Angaben zur Person und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen seiner Lebensgefährtin vorgelegt, noch hat er die Bedürftigkeit seiner Lebensgefährtin durch geeignete Nachweise belegt. Auch für die Unterhaltszahlungen selbst hat er bisher keine Nachweise eingereicht. Eigenerklärungen oder eidesstattliche Versicherungen sind für sich betrachtet nach ständiger Rechtsprechung des BFH keine ausreichenden Mittel zur Glaubhaftmachung (BFH-Urteil vom 3. Juni 1987, BStBl. II S. 675).

Hinzu kommt, dass die Aufwendungen nach dem im Steuerrecht geltenden Zu- und Abflussprinzip nur in dem Jahr steuerlich berücksichtigt werden können, in dem sie auch tatsächlich geleistet worden sind. Eine Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen, die der Petent bereits in den Jahren 2006, 2007 und 2008 geleistet hat, ist in den Einkommensteuerbescheiden für die Jahre 2009 und 2010 nicht möglich. Der Abzug dieser Zahlungen hätte in den Steuererklärungen für die Jahre 2006 bis 2008 beantragt werden müssen. Die Steuerbescheide der Jahre 2006 bis 2008 sind jedoch zum jetzigen Zeitpunkt verfahrensrechtlich nicht mehr änderbar.

3. Kindbedingte Freibeträge

Der Petent hat keinen Anspruch auf deutsches Kindergeld für sein in Kambodscha lebendes Kind, da das Kind weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Die Angaben des Petenten auf der Anlage Kind, er habe einen Anspruch auf Kindergeld in Höhe von 1.752 Euro (für 2010) und von 1.506 Euro (für 2009) waren demnach nicht zutreffend. Das Finanzamt folgte jedoch den Angaben des Petenten und kam daher zu dem Ergebnis, dass keine Freibeträge für Kinder zu berücksichtigen seien.

Allerdings stehen dem Petenten für die Jahre 2009 und 2010 die Freibeträge für Kinder zu, da ein inländischer Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes nicht Voraussetzung für die Gewährung der Freibeträge nach § 32 EStG ist. Voraussetzung ist lediglich, dass das Kind im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandt ist und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Beides ist im Fall des Petenten gegeben.

Die Freibeträge für Kinder von insgesamt 7.008 Euro (2010) bzw. 6.024 Euro (2009) bestehen aus einem Kinderfreibetrag in Höhe von 4.368 Euro (für 2010) bzw. 3.864 Euro (für 2009) und einem Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von 2.640 Euro (für 2010) und 2.160 Euro (für 2009). Sie werden allerdings für ein im Ausland lebendes Kind nur berücksichtigt, soweit sie nach den Verhältnissen seines Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind. Hierfür veröffentlicht das Bundesministerium der Finanzen in regelmäßigen Abständen anhand des durchschnittlichen Pro-Kopf-

Einkommens eine Übersicht über die Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse. Danach sind die Freibeträge für ein in Kambodscha lebendes Kind nur mit $\frac{1}{4}$ zu berücksichtigen.

Für das Jahr 2009 hat der Petent demnach Anspruch auf Freibeträge für Kinder in Höhe von 1.506 Euro ($\frac{1}{4}$ von 6.024 Euro) und für das Jahr 2010 in Höhe von 1.752 Euro ($\frac{1}{4}$ von 7.008 Euro). Im Einkommensteuerbescheid 2009 sind die Freibeträge für Kinder mit 1.506 Euro bereits zutreffend berücksichtigt. Im Einkommensteuerbescheid 2010 wurden jedoch bisher keine kindbedingten Freibeträge berücksichtigt. Im Rahmen des noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfsverfahrens wird das Finanzamt den Steuerbescheid für das Jahr 2010 ändern und die Freibeträge für Kinder mit 1.752 Euro berücksichtigen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition wird mit diesen Ausführungen für erledigt erklärt.

Berichterstatte: Grimm

8. Petition 15/1161 betr. Justizvollzug

Der 32-jährige Petent verbüßt eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten wegen schweren räuberischen Diebstahls, zu der ihn das Landgericht K. am 30. September 2009 verurteilt hat. Am 23. Februar 2012 wurde er von der Justizvollzugsanstalt O. in die Justizvollzugsanstalt F. verlegt, wo er sich seither befindet. Das Ende der Strafzeit ist auf den 8. Oktober 2012 notiert.

Der Petent beanstandet seine Verlegung. Diese beruhe nicht auf einer gesetzlichen Grundlage; die Justizvollzugsanstalt F. sei für ihn nicht zuständig.

Der Petent wurde zu Beginn seiner Strafzeit in die Justizvollzugsanstalt O. eingewiesen, die aufgrund der Nähe zu seinem letzten Wohnort nach Maßgabe des Vollstreckungsplans für ihn zuständig war. Auf Grundlage des Justizvollzugsgesetzbuchs kann ein Gefangener u. a. dann abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Vollzugsanstalt verlegt werden, wenn dadurch seine Behandlung oder seine Eingliederung nach der Entlassung gefördert wird.

In der Justizvollzugsanstalt O. weigerte sich der Petent, sich von der Anstaltsärztin behandeln zu lassen, da diese eine Angestellte des in der Justizvollzugsanstalt O. tätigen privaten Dienstleisters ist. Um die notwendige medizinische Behandlung trotz der Verweigerungshaltung des Petenten zu ermöglichen, wurde er nach F. verlegt. Für die Verlegung nach F. sprach zudem, dass der Petent von O. aus Kontakt zu einer Wohnungsbaugenossenschaft in F. aufgenommen hatte, was für die Entlassung in wenigen Monaten als vielversprechender Anknüpfungspunkt erschien.

Die Gründe der Verlegung ebenso wie die gesetzliche Grundlage (§ 6 Abs. 1 Ziff. 4 Justizvollzugsgesetz-

buch Buch 3) wurden dem Petenten in der Justizvollzugsanstalt F. mehrfach erläutert. Gleichwohl hat der Petent beantragt, von der Justizvollzugsanstalt F. wieder wegverlegt zu werden. Die Wohnungssuche in F. hat er abgebrochen. Eine Rückverlegung nach O. kam nicht in Betracht, da dort nach wie vor der private Dienstleister die medizinische Versorgung erbringt. Dem Verlegungswunsch des Petenten wird dadurch Rechnung getragen, dass er am 2. Mai 2012 in die Justizvollzugsanstalt M. verlegt wird. Diese liegt zu seinem früheren Wohnort ebenso weit entfernt wie die Justizvollzugsanstalt O.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sachlage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Marwein

9. Petition 15/611 betr. Antrag auf Zulassung zum Bewerbungsverfahren um die Stelle eines Konrektors

Der Petent ist als Fachoberlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 seit 1. August 2000 an der E.-H.-Realschule tätig, an der die Stelle des Konrektors zu besetzen ist.

Die Stelle eines Konrektors an der E.-H.-Realschule ist seit 1. August 2011 frei. Auf die erste Ausschreibung im Amtsblatt „Kultus und Unterricht“, Heft 5/2011 am 1. März 2011 ging die Bewerbung des Herrn W. (Realschule W.) ein. Dieser erhielt die Eignungsbewertung „gut geeignet“, nahm seine Bewerbung jedoch mit Schreiben vom 23. Juli 2011 kurzfristig vor Schuljahresende zurück.

Die Stelle wurde am 4. November 2011 in „Kultus und Unterricht“, Heft 19/2011 erneut ausgeschrieben. Auf die erneute Ausschreibung hat sich der Petent mit Schreiben vom 10. November 2011 – vorbehaltlich einer Entscheidung des Petitionsausschusses – beworben. Nachdem er das Staatliche Schulamt B. darüber informiert hatte, dass er einen Antrag auf Zulassung zum Bewerbungsverfahren um die Stelle eines Konrektors gestellt habe und dieser im Petitionsausschuss verhandelt würde, hat sich das Staatliche Schulamt B. bereiterklärt, die Entscheidung des Petitionsausschusses abwarten zu wollen. Inzwischen ist auch eine weitere Bewerbung eines für diese Konrektorenstelle geeigneten Realschullehrers beim Staatlichen Schulamt B. eingegangen.

Der am 21. Mai 1963 geborene Petent ist verheiratet und hat 2 Kinder. Nach seinem Realschulabschluss hat er in der Zeit vom 9. September 1980 bis 25. Juni 1982 das Pädagogische Fachinstitut K. besucht und die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden. Mit Wirkung vom 17. August 1982 wurde der Petent unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum

Fachlehreranwärter ernannt. Die Prüfung für Fachlehrer für musisch-technische Fächer legte er mit Erfolg ab und erwarb damit die Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers für musisch-technische Fächer in Sport und Werken. Mit Wirkung vom 7. September 1984 wurde er in den Schuldienst eingestellt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Fachlehrer zur Anstellung ernannt. Mit Wirkung vom 4. Mai 1987 erfolgte die Ernennung zum Fachlehrer und mit Wirkung vom 31. August 1990 (nach Vollenendung des 27. Lebensjahres) wurde der Petent in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen. Am 25. Mai 1992 erfolgte die Beförderung zum Fachoberlehrer mit der Besoldungsgruppe A 10 und am 19. März 1999 die Übertragung des Amtes eines Fachoberlehrers mit der Besoldungsgruppe A 11.

Der Petent war in der Zeit vom 7. September 1984 bis zum 31. Juli 2000 an der E.-B.-Sonderschule und seit 1. August 2000 an der E.-H.-Realschule tätig. In der Zeit vom 7. September 1984 bis zum 31. Juli 1989 war er mit 22/29 Wochenstunden teilzeitbeschäftigt. Seit 1. August 1989 war der Petent ununterbrochen mit einem vollen Deputat beschäftigt und erhielt zuletzt sehr gute dienstliche Beurteilungen.

Nach § 39 Absatz 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) kann zum Schulleiter nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Lehramt einer Schulart besitzt, die an der Schule besteht, und wer für die mit der Schulleitung verbundenen Aufgaben geeignet ist. Dies gilt in gleicher Weise für stellvertretende Schulleiter, die nach § 42 Abs. 1 SchG ständige und allgemeine Vertreter des Schulleiters sind. In dieser Funktion gehören zu den Dienstaufgaben eines stellvertretenden Schulleiters im Vertretungsfall unter anderem auch die Beurteilung der wissenschaftlichen Lehrkräfte der Schule und die Wahrnehmung der Funktion als Vorgesetzter mit Weisungsrecht gegenüber den Lehrkräften der Schule. Daher gehört es zu den Anforderungen an einen Konrektor einer Realschule, dass dieser die Befähigung für ein Lehramt an Realschulen besitzt, um den Unterricht der Realschullehrer der Schule fachlich zu bewerten und entsprechende Beurteilungen erstellen zu können. Die gesetzliche Regelung in § 39 Absatz 2 SchG, die bewusst keine Ausnahmeregelung enthält, erscheint sachgerecht und notwendig, um einen Qualitätsstandard bei der Besetzung von Schulleiterpositionen sicherzustellen.

Da der Petent nicht die Befähigung für das Lehramt an Realschulen besitzt mit dem Eingangsamt A 13, liegen bei ihm die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 SchG in Verbindung mit § 42 Abs. 1 SchG nicht vor, sodass er als Bewerber für die Konrektorenstelle an der E.-H.-Realschule nicht in Betracht kommt.

Fachlehrerinnen und Fachlehrer für musisch-technische Fächer haben ihre eigene Laufbahn. Diese Laufbahn umfasst die Ämter in Besoldungsgruppe A 9 bis zum Funktionsamt des Fachoberlehrers als Fachbetreuer in der Besoldungsgruppe A 11 mit Amtszulage. Fachlehrerinnen und Fachlehrer haben aufgrund ihrer Ausbildung an den Pädagogischen Fachseminaren und ihrer Laufbahnprüfung lediglich eine Lehrbefähigung in zwei Ausbildungsfächern (einschließlich der

dazugehörigen Fächerverbünde). Ausbildungsfächer sind Bildende Kunst, Hauswirtschaft/Textiles Werken mit Wirtschaftslehre, Musik, Sport sowie Technik mit Wirtschaftslehre. Sie besitzen somit nicht eine Lehrbefähigung in Fächern, die Lehrkräften mit wissenschaftlicher Hochschulausbildung für die Grund- und Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen vorbehalten sind (z. B. Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen). Der Unterschied zwischen der Laufbahn der Fachlehrer und Fachlehrerinnen und den übrigen Lehrerlaufbahnen ist zu groß, um die fehlende Befähigung allein durch eine einfache Weiterqualifikation ersetzen zu können. Die Unterrichtserteilung in wissenschaftlichen Fächern setzt grundsätzlich ein Hochschulstudium an einer Pädagogischen Hochschule voraus. Den Fachlehrkräften sind insgesamt andere Aufgaben zugewiesen, für die sie besonders ausgebildet wurden und in denen sie auch einzusetzen sind. Hierzu gehört nicht die Unterrichtserteilung in Fächern der wissenschaftlichen Lehrerlaufbahnen und auch nicht die Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben. Die Lehrbefähigung für wissenschaftliche Lehrkräfte kann nur über einen sogenannten Laufbahnwechsel in eine andere Lehrerlaufbahn (Grund- und Hauptschulen, Realschulen u. a.) erworben werden.

Bei Fachlehrern für musisch-technische Fächer mit hervorragenden Leistungen besteht die Möglichkeit, durch die erfolgreiche Teilnahme an einem zweijährigen Aufstiegslehrgang einen Laufbahnwechsel zu vollziehen. Während einer zweijährigen Bewährungszeit unterrichten diese Lehrkräfte in der angestrebten Laufbahn die Fächer Deutsch oder Mathematik und erteilen Fachunterricht. In dieser Zeit werden die Lehrkräfte von Fachleiter/-innen oder Lehrbeauftragten des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung durch Unterrichtsmitschauen und Beratungsgespräche begleitet und nehmen an einer berufsbegleitenden Qualifizierung am nächstgelegenen Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung in Pädagogik/Pädagogische Psychologie und Fachdidaktik teil (ein Tag pro Woche für 6 bis 12 Monate) mit anschließender Prüfung und Beurteilung (u. a. Erstellung einer Dokumentation und pädagogisches Kolloquium).

Nur mit einer solchen Qualifizierungsmaßnahme können von einem Fachlehrer für musisch-technische Fächer die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 SchG erfüllt werden, um sich für eine Schulleitungsstelle bewerben zu können.

Die Besetzung der Konrektorenstelle an einer Realschule mit einem Fachlehrer würde nicht nur wie oben ausgeführt gegen das Schulgesetz verstoßen, sondern auch gegen die in Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz verankerten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, zu denen auch das Laufbahnprinzip gehört, sofern die Laufbahn der Fachlehrer für musisch-technische Fächer dem mittleren Dienst zuzuordnen ist. Mit dem Laufbahnprinzip soll sichergestellt werden, dass der Staat über gut ausgebildetes, in der Praxis bewährtes und für das konkrete Amt qualifiziertes Personal verfügt. Dieser Zweck wird am ehesten dadurch erreicht, wenn jeder Beamte eine den Aufgaben seiner Laufbahn entsprechende Vorbildung

und Ausbildung besitzt und seine Befähigung für alle Ämter seiner Laufbahn durch Prüfung und Bewährung in einer Probezeit nachgewiesen hat. Damit soll auch eine gewisse Objektivität, Kontrollier- und Nachvollziehbarkeit personeller Entscheidungen gewährleistet werden.

Für die Laufbahn des gehobenen Dienstes, zu der die Stelle eines Konrektors an einer Realschule gehört, ist der Abschluss eines Diplom- oder Staatsprüfungsstudiengangs an einer Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung, einer Fachhochschule oder wie im Fall von Realschullehrern, einer Pädagogischen Hochschule, erforderlich (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 a LBG). Für die Laufbahnen des mittleren Dienstes ist mindestens ein Hauptschulabschluss und eine qualifizierende Maßnahme, der Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mehrjährige entsprechende Berufserfahrung oder eine gleichwertige qualifizierende Maßnahme oder der Realschulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 a bis c LBG). Nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung von Fachlehrkräften für musisch-technische Fächer an Pädagogischen Fachseminaren (APrOFL) vom 15. Dezember 2006 kann zur Fachlehrerausbildung an den Pädagogischen Fachseminaren zugelassen werden, wer den erfolgreichen Abschluss einer Realschule oder die Fachschulreife sowie eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen berufsqualifizierenden Abschluss an einem Berufskolleg von mindestens zweijähriger Dauer nachweist. Somit dürfte die Laufbahn der Fachlehrer für musisch-technische Fächer wohl der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes zuzuordnen sein.

Hierzu verweisen wir auf einen aktuellen Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg (Beschluss vom 17. August 2011, 5 K 1196/11). Demzufolge kann ein Fachlehrer nicht Schulleiter einer Werkrealschule werden, da der Fachlehrer der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes zuzuordnen sei. Dem Fachlehrer könne auch nicht das Amt eines Konrektors übertragen werden, das einer anderen Laufbahngruppe und Laufbahn zugeordnet sei. Zudem hat das Verwaltungsgericht Freiburg in seiner Entscheidung insbesondere darauf abgestellt, dass ein Konrektor „ständiger und allgemeiner Vertreter des Schulleiters“ ist, so dass auch er wie ein Schulleiter die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 SchG erfüllen müsse.

Für den Petenten gibt es daher, unabhängig von seinen individuellen Fähigkeiten, keine Ausnahmeregelung, um an der E.-H.-Realschule das Amt des Konrektors ausüben zu können, weil er nicht die Befähigung für das Lehramt an Realschulen besitzt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Der Petent wird auf die Möglichkeit des Laufbahnwechsels hingewiesen.

Berichterstatter: Präfrock

10. Petition 15/260 betr. Beschwerde über das Finanzamt

Als Vertreter der Firma „Zyklusrechner ... UG“ begehrt der Petent eine Überprüfung der Verfahrensweise des zuständigen Finanzamtes aus körperschaftsteuerlicher Sicht. Das Kürzel „UG“ steht für „Unternehmergesellschaft“. Dabei handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Zudem begehrt der Petent die Anerkennung eines Verlustes aus der Vermietung eines Arbeitszimmers an die UG bei der Einkommensteuer für die Jahre 2009 und 2010.

Sachverhalt:

1. Zur Körperschaftsteuer

Die Firma „Zyklusrechner ... UG“ wurde mit notariellem Vertrag vom 26. Februar 2009 gegründet und am 5. Mai 2009 im Handelsregister Mannheim eingetragen. Der Sitz der Kapitalgesellschaft ist in P., S.-Str. 12. Einziger Gesellschafter und eingetragener Geschäftsführer ist der Petent. Um die neu gegründete Kapitalgesellschaft steuerlich erfassen zu können, bat das Finanzamt mit Schreiben vom 18. Mai 2009 den Petenten, den amtlichen Vordruck „Gründung einer Kapitalgesellschaft – Fragen zu steuerlichen Erfassung“ (nachfolgend Gründungsfragebogen) auszufüllen. Darüber hinaus wurden standardisiert sämtliche relevante Verträge und Unterlagen angefordert (z. B. der Gesellschaftsvertrag, der Anstellungsvertrag des Gesellschafter-Geschäftsführers, Miet-, Pacht- und Darlehensverträge mit Gesellschaftern oder Angehörigen von Gesellschaftern, die Eröffnungsbilanz).

Mit Telefax vom 22. Mai 2009 kam der Petent der Anfrage des Finanzamtes nach und reichte u. a. den ausgefüllten Gründungsfragebogen ein. Auf dem Vordruck verwendete der Petent die gemeinsame Einkommensteuernummer der Eheleute Dr. P. K. und E.-M. K. Der UG selbst wurde zu diesem Zeitpunkt noch keine Körperschaftsteuernummer zugewiesen. Der amtliche Gründungsfragebogen sieht unter Nr. 5 die Möglichkeit vor, einen Empfangsbevollmächtigten zu benennen. Das Eintragungsfeld enthält ausdrücklich den Hinweis, dass die Eintragung „nur mit beigefügter gesonderter Vollmacht berücksichtigt werden kann“. Die Eintragung des Steuerpflichtigen lautet hierbei wie folgt: „E.-M. K., Anschrift wie oben(,) Dr. P. K. erteilt hiermit Vollmacht“. Diese Eintragung ist mit gesonderter Unterschrift seitens des Petenten bestätigt. Des Weiteren wurde dem Gründungsfragebogen – wie gefordert – eine gesonderte Vollmacht beigefügt. In diesem Schriftstück ist vermerkt, dass Herr Dr. P. K. als Geschäftsführer der Firma „Zyklusrechner ... UG“ eine Vollmacht zugunsten von Frau E.-M. K. für die besagte Firma erteilt. Das Finanzamt wertete diese Vollmacht als Zustellvollmacht bzw. Empfangsvollmacht.

Die Körperschaftsteuererklärung für das Jahr 2009 wurde am 9. Juni 2010 eingereicht. Im Rahmen der Bearbeitung wurde mit Schreiben vom 6. Oktober

2010 u. a. die fehlende Gewerbesteuererklärung 2009 angefordert. Die Gewerbesteuererklärung 2009 ging mit Datum vom 25. Oktober 2010 ein, jedoch wurde der Eingang versehentlich nicht elektronisch gespeichert. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2010 wurden an die Gesellschaft und an die Empfangsbevollmächtigte maschinelle Zwangsgeldandrohungen wegen Nichtabgabe der fehlenden Gewerbesteuererklärung 2009 versandt. Nach Rücklauf der Ausfertigung für die Gesellschaft wurde diese als Anlage zu einer Kurzmitteilung am 17. Dezember 2010 ebenfalls an die Empfangsbevollmächtigte versandt. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2010 beantragte der Petent Fristverlängerung für die Abgabe der Gewerbesteuererklärung 2009. Der Antrag wurde zusätzlich von der Empfangsbevollmächtigten Frau E.-M. K. unterschrieben. Dieser Antrag wurde von der Veranlagungs-Verwaltungs-Stelle (VVSt) am 27. Dezember 2010 abgelehnt. Mit Telefax vom 8. Januar 2011 (Eingangsstempel vom 7. Januar 2011) legte der Petent nochmals die Gewerbesteuererklärung 2009 sowie Kopien diverser Schreiben vor. Eines der Schriftstücke in Kopie war die Kurzmitteilung vom 17. Dezember 2010 (s. o.), die an Frau E.-M. K. als Empfangsbevollmächtigte gerichtet war. Auf diesem Schreiben wurde handschriftlich neben dem Adressfeld vermerkt: „Warum nicht an den Geschäftsführer?“. Sämtliche Bescheide für das Jahr 2009 ergingen am 18. Januar 2011 an die Empfangsbevollmächtigte. Einwendungen dagegen wurden bisher nicht erhoben.

Die Steuererklärungen für das Jahr 2010 gingen am 6. April 2011 beim Finanzamt ein und wurden sowohl von dem Geschäftsführer Herrn Dr. P. K. als auch von der Empfangsbevollmächtigten Frau E.-M. K. unterschrieben. Bei der Veranlagung wurde durch das Finanzamt anstelle eines Verlusts von 2.021 € versehentlich ein Gewinn von 2.021 € erfasst. Die Bescheide vom 25. Mai 2011 wurden an die Empfangsbevollmächtigte bekanntgegeben. Am 1. Juli 2011 gingen diese Bescheide mit Vermerken des Petenten beim Finanzamt per Telefax ein. Darin weist der Petent auf einen Rechenfehler hin, bittet um Korrektur und fordert eine Änderung der Anschrift auf ihn als Geschäftsführer. An demselben Tag übersandte der Petent ein weiteres Telefax. Hierin „untersagt“ der Petent dem Finanzamt „Steuererklärungen auf den Namen seiner Frau auszufertigen“. Mit Telefax vom 4. Juli 2011 ergänzte er sein Schreiben vom 1. Juli 2011 um den Vermerk „Der Beschluss vom 25. Mai 2011 ist nichtig, da an die falsche Adresse versandt. Wer will da juristisch meine Frau reinlegen?“. Mit Schreiben vom 5. Juli 2011 entschuldigte sich das Finanzamt für das Versehen bei der Eintragung des Verlusts und kündigte die Berichtigung der Bescheide an. Zudem wies das Finanzamt den Petent darauf hin, dass die Empfangsvollmacht entsprechend seiner Eintragungen im Gründungsbogen als erteilt angenommen wurde und sein Schreiben nun als Widerruf angesehen werde. Die nach § 129 Abgabenordnung (AO) geänderten Bescheide ergingen am 19. Juli 2011 direkt an die Gesellschaft.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2011 trägt der Petent u. a. nun vor, dass bereits die ursprünglichen Steuerbe-

scheide mit Datum vom 25. Mai 2011 fälschlicherweise an Frau E.-M. K. adressiert worden seien. Aus diesem Grunde könne der Steuerbescheid nicht „fortbestehen“. Darüber hinaus sei nach Eintragung im Handelsregister nur der Geschäftsführer vertretungsberechtigt. Frau E.-M. K. habe „niemals etwas mit der Firma zu tun gehabt“. Überdies sei er – der Petent – durch das „Formblatt zur Gründung einer Kapitalgesellschaft“ vorsätzlich durch das Finanzamt in die Irre geführt worden. Er gehe davon aus, dass das Finanzamt juristische Tatsachen schaffen wolle, die zum Untergang der Firma durch Klagen gegen Frau E.-M. K. führen sollten. Des Weiteren erklärt der Petent die Vollmacht für Frau E.-M. K. rückwirkend für nichtig. Frau E.-M. K. ziehe darüber hinaus sämtliche Unterschriften zurück. Da er – der Petent – hierbei „keine rechtsstaatlichen Verhältnisse“ mehr erkennen könne, wende er sich mit demselben Schreiben an das Parlament im Wege einer Petition.

2. Zur Einkommensteuer 2009 und 2010

Der 80-jährige Petent bezieht als ehemaliger Beamter des Landes Baden-Württemberg (Regierungsbaudirektor a.D.) Versorgungsbezüge und damit nicht-selbstständige Einkünfte (§ 19 EStG). Der Petent wurde in den Jahren 2009 und 2010 mit seiner Ehefrau zusammenveranlagt.

Der Petent wohnt mit seiner Ehefrau in einem Eigenheim in K.-D., S.-Str. 12. Das Einfamilienhausgrundstück steht im Miteigentum der Ehegatten jeweils zu ½.

In der Einkommensteuererklärung 2009 gaben die Steuerpflichtigen an, ein Arbeitszimmer in dem o.g. Eigenheim seit 2009 an die vorstehend unter 1. zur Körperschaftsteuer näher beschriebene UG zu vermieten. Gesellschafter der UG ist zu 100 % der Petent.

Aus der Vermietung des Arbeitszimmers an die UG erklärten die Steuerpflichtigen für das Jahr 2009 einen Vermietungsverlust i.H. von 1.937 Euro. Die Größe des Arbeitszimmers wurde mit 43,5 m² angegeben. Als Mieteinnahmen wurden 104,20 Euro x 8 = 833,60 Euro erklärt. Die Steuerpflichtigen wiesen auf der Anlage V 2009 darauf hin, dass vier Monatsmieten mangels Einnahmen der UG gestundet seien. Bei der Ermittlung des Vermietungsverlustes setzten die Steuerpflichtigen Einnahmen i.H. von 833 Euro und Werbungskosten i.H. von 2.770 Euro an. Das Finanzamt erkannte den Vermietungsverlust aus dem Objekt S.-Str. 12 im Einkommensteuerbescheid für 2009 zunächst an. Der betreffende Bescheid erging insoweit vorläufig.

Mit der Einkommensteuererklärung 2010 erklärten die Steuerpflichtigen aus der Vermietung des Objekts S.-Str. 12 einen weiteren Verlust i.H. von 2.299 Euro. Die Mieteinnahmen bezifferten die Steuerpflichtigen mit 0 Euro. Zudem vermerkten sie auf der Anlage V 2010, dass die Mieten über insgesamt 1.250 Euro der UG mangels Einnahmen gestundet seien.

Das Finanzamt setzte den betreffenden Vermietungsverlust im Einkommensteuerbescheid 2010 vom

9. August 2011 nicht an. Mit Bescheid desselben Tages änderte das Finanzamt zudem den Einkommensteuerbescheid 2009 und erkannte auch dort den Verlust aus der Vermietung des Objektes S.-Str. 12 nicht mehr an. Das Finanzamt begründete die Nichtanerkennung bzw. Versagung der Vermietungsverluste damit, dass die Steuerpflichtigen das Arbeitszimmer an die UG ohne Einkünfteerzielungsabsicht vermietet haben.

Zu der Petition wird wie folgt Stellung genommen:

1. Zur Körperschaftsteuer

Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird (§ 124 Abs. 1 S. 1 AO). Ein Verwaltungsakt ist hierbei demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird (§ 122 Abs. 1 S. 1 AO). Der Verwaltungsakt kann aber auch gegenüber einem Bevollmächtigten bekannt gegeben werden (§ 122 Abs. 1 S. 3 AO). Es liegt im Ermessen des Finanzamts, ob es einen Steuerbescheid an den Steuerpflichtigen selbst oder an dessen Bevollmächtigten bekannt gibt (AEAO zu § 122 Tz. 1.7.2. S. 1). Hat der Steuerpflichtige dem Finanzamt ausdrücklich mitgeteilt, dass er seinen Vertreter auch zur Entgegennahme von Steuerbescheiden ermächtigt, sind diese grundsätzlich dem Bevollmächtigten bekannt zu geben (BFH-Urteil vom 5. Oktober 2000 – VII R 96/99 – BStBl. 2001 II S. 86). Die Vollmacht bleibt grundsätzlich so lange wirksam, bis der Finanzbehörde ein Widerruf zugeht (§ 80 Abs. 1 S. 4 AO). Ausnahmsweise ist die Wirksamkeit der Vollmacht auf einen Besteuerungszeitraum oder einen einzelnen Bearbeitungsvorgang begrenzt, wenn dies ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt ist oder sich aus den äußeren Umständen ergibt (z. B. Einzelsteuerfestsetzungen) (AEAO zu § 122 Tz. 1.7.5 S. 2). Der Empfangsbevollmächtigte ist frei bestimmbar und muss weder Geschäftsführer, noch Gesellschafter der entsprechenden Firma sein. Gem. § 150 Abs. 1 S. 1 AO sind die Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die Steuererklärungen einer Körperschaft sind dabei eigenhändig vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben (§ 34 Abs. 1 S. 1 AO; § 150 Abs. 3 S. 1 AO i. V. m. § 31 Abs. 1 S. 1 KStG i. V. m. § 25 Abs. 3 S. 4 EStG).

Innerhalb der Finanzbehörde werden grundsätzlich alle Vorgänge anhand der individuellen Steuernummer den Steuerpflichtigen zugeordnet. Die Steuernummer entfaltet dabei keine rechtliche Wirkung, sondern stellt ein rein verwaltungsinternes Ordnungsmerkmal dar. Soweit aus dem Inhalt des Schreibens ersichtlich ist, dass die Steuernummer mit dem Vorgang nicht übereinstimmt, wird von Amts wegen das Schreiben an die richtige Finanzamtsstelle weitergeleitet.

Unbestritten ist die Tatsache, dass der Petent den Gründungsfragebogen an das Finanzamt unter der persönlichen Einkommensteuernummer der Eheleute K. gesendet hatte. Da die Kapitalgesellschaft mit Hilfe des angeforderten Gründungsfragebogens erstmalig

steuerlich erfasst werden sollte, konnte der Kapitalgesellschaft bis zu jenem Zeitpunkt noch keine eigene Steuernummer zugewiesen werden. Trotz dieser Fehleintragung wurde der Vorgang korrekterweise der zuständigen Körperschaftsteuerstelle zugeleitet. Folglich hatte die Eintragung der falschen Steuernummer durch den Petenten keine Auswirkung auf das Verwaltungsverfahren.

Des Weiteren hat der Petent auf dem Vordruck selbst und auf der separaten Erklärung erläutert, dass er Frau E.-M. K. eine Empfangsvollmacht erteilt. Eine mögliche Einschränkung der Empfangsvollmacht wurde seitens des Petenten weder vermerkt noch konkludent zu verstehen gegeben. Die Steuerbescheide wurden folglich wirksam an Frau E.-M. K. als Empfangsbefugte bekannt gegeben. Eine „vorsätzliche Irreführung“ seitens des Vordrucks oder gar des Finanzamtes ist nicht ersichtlich. Erstmals mit Schreiben vom 1. Juli 2011 war für das Finanzamt erkennbar, dass der Petent keine weitere Bekanntgabe der Bescheide an Frau E.-M. K. wünscht. Das Finanzamt hat folgerichtig diese Aussage als Widerruf der Empfangsvollmacht gewertet.

Der gesetzliche Vertreter der Kapitalgesellschaft ist im vorliegenden Fall der Geschäftsführer Herr Dr. P. K. Ordnungsgemäß wurden alle Steuererklärungen für 2009 und 2010 von Herrn Dr. P. K. unterschrieben. Daher waren seitens des Finanzamtes alle Steuererklärungen anzuerkennen. Die zusätzlichen Unterschriften von Frau E.-M. K. waren für die Wirksamkeit der Steuererklärungen irrelevant.

Nach Aktenlage wie auch nach Schilderung des Finanzamtes ist seit Gründung der Gesellschaft in 2009 lediglich ein Erfassungsfehler (Vorzeichenfehler für Gewinn/Verlust) ersichtlich. Diese offenbare Unrichtigkeit wurde sofort nach Bekanntwerden nach § 129 AO korrigiert. Darüber hinaus hat das Finanzamt dem Petenten die Situation mit Schreiben vom 5. Juli 2011 erläutert und sich für das Versehen entschuldigt. Da der Petent zudem über ausreichende steuerliche Verlustvorträge verfügte, blieb das Versehen ohne steuerliche Folgen.

Insgesamt ist festzustellen, dass keine unrechtmäßige Handlung seitens des Finanzamtes ersichtlich ist. Der vom Petenten geäußerte Vorwurf, das Finanzamt beitere der Firma Schwierigkeiten und wolle juristische Tatsachen schaffen, die zum Untergang der Firma führen sollen, ist nicht gerechtfertigt und nicht nachvollziehbar.

2. Zur Einkommensteuer

Den einkommensteuerlichen Tatbestand der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) verwirklicht, wer eine Immobilie oder einen Teil davon einem Anderen gegen Entgelt zur Nutzung überlässt, das Mietverhältnis wirksam vereinbart ist und entsprechend dem Vereinbarten auch tatsächlich durchgeführt wird. Zudem muss mit der Vermietungstätigkeit auf Dauer ein Überschuss der Mieteinnahmen über die Werbungskosten beabsichtigt sein (sog. Einkünfteerzielungsabsicht).

Auch wenn – zugunsten der Steuerpflichtigen – ein zivilrechtlich wirksames Mietverhältnis angenommen wird, kann dieses einkommensteuerlich nicht anerkannt werden. Grund hierfür ist insbesondere der Umstand, dass die Steuerpflichtigen mit der UG dann ein Mietverhältnis vereinbart hätten, obwohl ihnen bewusst war, dass die UG mangels Einnahmen zur Zahlung der vereinbarten Miete dauerhaft nicht in der Lage sein würde.

Unter fremden Dritten wäre ein Mietverhältnis bei dieser Sachlage objektiv nicht vereinbart worden. Den Steuerpflichtigen ging es bezüglich dem Mietverhältnis mit der UG letztlich nur darum, steuerlich einen Verlust zu generieren, um ihn mit den positiven Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit verrechnen zu können und eine Steuererstattung zu erlangen.

Auf die Frage der Einkünfteerzielungsabsicht kommt es daher nicht (mehr) an.

Aus verfahrensrechtlicher Sicht durfte das Finanzamt den vorläufigen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2009 nachträglich ändern und den Vermietungsverlust für das Objekt S.-Str. 12 streichen (§ 165 Abs. 2 Satz 1 AO).

Nach alledem ist die Vorgehensweise des Finanzamtes, den Verlust aus der Vermietung des Objekts S.-Str. 12 in den Jahren 2009 und 2010 nicht anzuerkennen, im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

11. Petition 15/1074 betr. Gnadensache

Der Petent begehrt (erneut) eine gnadenweise Strafaussetzung zur Bewährung.

Das Landgericht S. verhängte gegen den Petenten durch Urteil vom 18. August 2009 (unter Einbeziehung einer durch das Amtsgericht W. durch Urteil vom 19. März 2008 wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort verhängten Geldstrafe) eine Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen in sechs Fällen, wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen sowie sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in 15 Fällen. Der Petent hatte sich diesbezüglich bereits im Juli 2010 mit einer Gnadenpetition – Petition 14/4875 (siehe Landtagsdrucksache 14/7277, Lfd. Nr. 7) – an den Landtag von Baden-Württemberg gewandt, die erfolglos blieb. Auf die dortige ausführliche Sachverhaltsdarstellung wird ergänzend Bezug genommen.

Ein an den Ministerpräsidenten gerichtetes Gnadengesuch wurde in der Folge mit Entschließung vom 29. August 2011 zurückgewiesen.

Der Verurteilte wendet sich nun erneut an den Petitionsausschuss und bittet wegen einer Herzerkrankung, die sich zwischenzeitlich deutlich verschlechtert und vier Herzoperationen erforderlich gemacht habe, um gnadenweise Strafaussetzung zur Bewährung.

Der Petent kann nicht abgeholfen werden. Der Petent leidet zwar an einer schnell fortschreitenden koronaren Herzerkrankung, die seit Juli 2011 zu insgesamt vier Herzkatheter-Untersuchungen geführt hat. Dabei mussten wegen drohenden Herzinfarkts mehrere sogenannte Stents zur Erweiterung der Herzkranzgefäße eingesetzt werden. Die letzte Kontrolle im März 2012 ergab indes einen derzeit relativ stabilen Zustand. Weitere, neue Stents mussten seitdem nicht eingesetzt werden.

Der Petent weist eine Reihe von Risikofaktoren auf, die seine Herzerkrankung begünstigen. Dabei handelt es sich insbesondere um hohen Blutdruck, Übergewicht und um einen beginnenden Altersdiabetes. Diese Risikofaktoren lassen sich durch eine Änderung des Lebensstils im Sinne von Gewichtsreduktion und regelmäßigem körperlichen Training günstig beeinflussen. Über die entsprechenden Möglichkeiten, die seine aktive Mitarbeit erfordern, wurde der Petent informiert.

Der Petent ist haftfähig. Die nötigen Maßnahmen, Gewichtsreduktion und mehr körperliche Bewegung, sind auch während der Haft möglich und werden die Prognose seiner Herzerkrankung verbessern. Angebotene Behandlungsmöglichkeiten im Vollzug hat der Petent bislang jedoch stets abgelehnt, da er sich als zu Unrecht verurteilt sieht. Diese Einstellung führt dazu, dass Anträge auf vollzugsöffnende Maßnahmen, Zulassung von Langzeitbesuchen und anderes unter Hinweis auf die fehlende Mitarbeit am Vollzugsziel abgelehnt werden mussten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rech

12. Petition 15/1093 betr. Jagdwesen

Gegenstand der Petition:

Der Petent beantragt, Treibjagden auf Wildschweine unter Naturschutz- und Sicherheitsaspekten neu zu regeln bzw. erforderlichenfalls zu verbieten. Er beantragt außerdem, die Ende Dezember 2011 bei Breisach-Gündlingen durchgeführte Treibjagd daraufhin zu untersuchen, welche Konsequenzen aus den dabei geschehenen Vorfällen zu ziehen sind. Der Petent bittet auch um Prüfung, ob „etwas vertuscht werden soll“.

Sachverhalt:

Am Mittwoch, 28. Dezember 2011 wurde im gemeinschaftlichen Jagdbezirks Breisach-Gündlingen im Bereich eine Jagd durchgeführt. Gegen 11 Uhr wurde eine Gruppe Wildschweine aufgestöbert und zwei Wildschweine beschossen, aber nicht tödlich getroffen. Bei der anschließenden Nachsuche konnte festgestellt werden, dass die beiden Wildschweine in das Nachbarrevier Breisach-Süd gezogen waren. Für den Nachmittag wurde ein vom Landesjagdverband förmlich anerkannter Hundeführer mit zwei ausgebildeten und geprüften Jagdhunden angefordert, welcher die gesetzlich vorgeschriebene Nachsuche durchführte. Da bis zur einbrechenden Dunkelheit die verletzten Wildschweine nicht gefunden werden konnten, wurde die Nachsuche aus Sicherheitsgründen abgebrochen. Im zwischenzeitlich erfolgten telefonischen Kontakt mit dem angrenzenden Jagdpächter konnte in Erfahrung gebracht werden, dass eines der verletzten Tiere (ein Frischling) eine Reiterin „verfolgt“ hatte. Beim Eintreffen der von der Reiterin alarmierten Polizei entfernte sich der Frischling auf das Feld Richtung Gündlingen. Der Frischling wurde auf der Rückseite der Erdaushubdeponie durch die Polizei gestellt und mit drei Schüssen getötet. Laut Polizeibericht war der Frischling am Unterkiefer verletzt.

Die Nachsuche auf das zweite verletzte Wildschwein wurde am 29. Dezember 2011 um 9 Uhr fortgesetzt. Hierbei waren auch die Schützen anwesend, welche die Tiere am Vortag angeschossen hatten. Das gesuchte Wildschwein konnte aufgefunden, jedoch nicht sofort erlegt werden. Hierüber wurde erneut die Polizei informiert. Laut Polizeibericht des Polizeireviers Breisach vom 28. Dezember 2011 traf diese ein, während die beiden Nachsuchenhunde versuchten, das verletzte Wildschwein zu stellen. Dabei wurde das Heck des Streifenwagens beschädigt und das Wildschwein entkam. Nach kurzer Zeit konnte das Wildschwein von den Hunden erneut gestellt und vom Hundeführer erlegt werden.

Rechtliche Würdigung:

Auf der Grundlage des o. a. Sachverhalts sind keinerlei Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen bei der Durchführung der Treibjagd bzw. gegen jagdrechtliche Vorschriften zu erkennen.

Da die Schilderungen der Jagdpächter durch die Berichte des Polizeireviers Breisach bestätigt werden, kann der Verdacht der „Vertuschung“ nicht bestätigt werden. Angesichts der nach wie vor hohen Schwarzwildpopulation hält das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Durchführung von Drückjagden für eines der wichtigsten Instrumente zur Bestandsregulierung sowie zur Vermeidung von Wildschäden und somit für unverzichtbar.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Rolland

13. Petition 15/1101 betr. Liberalisierung des Wärmestrommarktes

Der Petent fordert, dass auf Bundesebene eine Liberalisierung des Wärmestrommarktes (Speicherheizungs- und Wärmepumpenstrom) herbeigeführt wird, da er annimmt, dass es nur den örtlichen Stromanbietern erlaubt sei, Strom zum Betrieb von Wärmepumpen anzubieten.

Die Versorgung mit Wärmestrom, d.h. Strom zum Heizen durch Betrieb von Speicherheizungen und Wärmepumpen, erfolgt historisch gewachsen regelmäßig durch das örtliche (Grund-)Versorgungsunternehmen. Dieses steht mit seinen Kunden in einer privatrechtlichen Vertragsbeziehungen.

Die hierbei geforderten Preise unterliegen spätestens mit entsprechender Regelung im Energiewirtschaftsgesetz seit dem 1. Juli 2007 nicht mehr der sogenannten Tarifstrompreisaufsicht nach der Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt).

Allerdings besteht, soweit es die Versorgung mit Wärmestrom betrifft, grundsätzlich eine marktbeherrschende Stellung des örtlichen (Grund-)Versorgungsunternehmens, da es kaum relevante Wettbewerber gibt. Dem entsprechend unterliegen die örtlichen (Grund-)Versorgungsunternehmen bei der Preisbildung für Wärmestrom der kartellbehördlichen Missbrauchskontrolle und dürfen insbesondere keine Preise verlangen, die ohne sachlichen Grund ungünstiger sind als diejenigen anderer Versorgungsunternehmen oder von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten (§§ 19, 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB).

Die Abnehmer von Wärmestrom profitieren von gesetzlich vorgesehenen Privilegierungen bei Netzentgelten, also den Transportkosten für Strom, und bei der Konzessionsabgabe, also der Abgabe, die die Kommunen für die Nutzung öffentlicher Wege durch die Versorgungsleitungen nehmen und haben deswegen gegenüber anderen Stromabnehmern nicht unerhebliche preisliche Vorteile.

Es gibt keine Rechtsnorm, weder auf Bundes- noch auf Landesebene, die es verbietet, dass andere Lieferanten als das örtliche (Grund-)versorgungsunternehmen Wärmestrom anbieten. Tatsächlich gibt es bundesweit einige wenige alternative Wärmestromanbieter, die allerdings regelmäßig nicht in einen preislichen Wettbewerb eintreten – diese alternativen Anbieter sind häufig sogar teurer als die örtlichen (Grund-)Versorgungsunternehmen –, sondern z. B. Strom aus regenerativen Quellen anbieten.

Der mangelnde Wettbewerb auf dem Wärmestrommarkt ist zunächst dadurch begründet, dass Wärmestrom bislang von den (Grund-)Versorgungsunternehmen häufig nicht kostendeckend oder zumindest mit niedriger Gewinnmarge angeboten wurde, wie aus kartellbehördlichen Verfahren bekannt ist. Für Wärmestromanbieter wird eine Ausdehnung über das eigene Stammgebiet hinaus jedoch erst dann attraktiv, wenn angemessene Margen erwirtschaftet werden können, d.h. der Wärmestrom-Preis des örtlichen

(Grund-)Versorgungsunternehmens unterboten und dennoch Gewinn erwirtschaftet werden kann. Wettbewerbliche Preise sind überdies nicht stets und zwangsläufig niedrigere Preise – insbesondere wenn zuvor die tradierte Preissetzung nicht nur betriebswirtschaftlich begründet war.

Zum anderen fehlt es für den Wärmestromsektor bislang an großflächig verwendbaren, standardisierten Lastprofilen, die – da der Strom zum Heizen genutzt wird – wetterabhängig und deswegen schwerer zu erstellen sind. An der Entwicklung großräumig verwendbarer Standardlastprofile für den Wärmestrombereich wird jedoch gearbeitet. Ein von der Bundesnetzagentur bereits im Juni 2010 eröffnetes Festlegungsverfahren hat u. a. die Vereinheitlichung von Methoden zur Standardlastprofilbelieferung zum Gegenstand, was externen Lieferanten erleichtern soll, zeitvariable Tarife anzubieten.

Gesetzgeberische Initiativen drängen sich derzeit daher nicht auf.

Beschlussesempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

14. Petition 15/910 betr. Überwachung Telekommunikation**Gegenstand der Petition:**

Der Petent bittet um Auskunft darüber, ob seine Telekommunikation überwacht wird bzw. überwacht wurde.

Sachverhalt:

Der Petent ist Inhaber und Chefredakteur einer Presse- und Medienagentur. Er trägt vor, er habe Erkenntnisse darüber, dass eine Überwachung seiner Telekommunikation stattfindet bzw. stattgefunden habe. Dadurch werde das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses verletzt und auch sein journalistisches Geheimhaltungs- bzw. Informantenschutzrecht beschädigt.

Darüber hinaus bringt er vor, er habe mehrmals erfolglos versucht, von den zuständigen Behörden Auskunft über eine mögliche Überwachung zu erhalten.

In den Jahren 2010 und 2011 hat die Polizeidirektion P. gegen den Petenten diverse Ermittlungsverfahren wegen Urkundenfälschung, Verstoßes gegen das Waffengesetz und Körperverletzungsdelikten im Zusammenhang mit dem Führen seiner Hunde geführt. Die Telekommunikation des Petenten wurde dabei nicht überwacht.

Eine entsprechende Anfrage zur Telekommunikationsüberwachung richtete der Petent mit Schreiben

vom 11. Oktober 2011 an die Staatsanwaltschaft K. – Zweigstelle P. Mit E-Mail vom 14. Dezember 2011 bat er das Innenministerium um entsprechende Auskunft. Er begründete sein Ersuchen damit, dass die Staatsanwaltschaft ihm keine hinreichende Auskunft erteilt habe. Bei der Polizeidirektion P. sind Auskunftsersuchen des Petenten nicht bekannt.

Beschlussempfehlung:

Mit den oben gemachten Ausführungen wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatte: Salomon

15. Petition 15/1020 betr. Aufenthaltstitel

I. Sachverhalt

Die Petenten begehren Aufenthaltserlaubnisse zum weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

Die Petenten, eine 54 Jahre alte russische Staatsangehörige und ihr 16 Jahre alter Sohn reisten im Mai 2011 mit einem drei Monate gültigen Besuchsvisa in das Bundesgebiet ein. Ende Juli 2011 heiratete die Petentin in Dänemark einen deutschen Staatsangehörigen. Über ihren Bevollmächtigten beantragten die Petenten in der Folge Aufenthaltserlaubnisse nach § 28 Absatz 1 Nr. 1 bzw. nach § 32 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG. Die Ausländerbehörde lehnte die Anträge der Petenten auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen ab, die Petenten wurden zur Ausreise aufgefordert, und es wurde ihnen für den Fall der nicht fristgerechten freiwilligen Ausreise die Abschiebung angedroht.

Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs wurden mit Beschluss des Verwaltungsgerichts K. vom 28. November 2011 abgelehnt. Die hiergegen gerichteten Beschwerden der Petenten wurden mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 25. Januar 2012 zurückgewiesen. Die Petenten wurden daraufhin vom Regierungspräsidium – unter Androhung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen – noch einmal zur freiwilligen Ausreise aufgefordert.

Die Widersprüche gegen die Entscheidungen der Ausländerbehörde wurden vom Regierungspräsidium K. im Februar 2012 zurückgewiesen. Über die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht K. noch nicht entschieden.

Die Petenten sind vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

II. Die Überprüfung ergab Folgendes:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist dem ausländischen Ehegatten eines Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bun-

desgebiet hat und die weiteren Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Dem Anspruch der Petentin steht jedoch entgegen, dass diese zum jetzigen Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht erfüllt. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis scheitert an den geforderten einfachen deutschen Sprachkenntnissen sowie am Erfordernis einer Einreise mit dem erforderlichen Visum und am Vorliegen eines Ausweisungsgrundes.

Die Petentin verfügt nicht über das erforderliche Mindestmaß an sprachlichen Fähigkeiten. Die gesetzliche Voraussetzung, auf einfache Art in deutscher Sprache kommunizieren zu können, ist mit Art. 6 GG und Art. 8 EMRK vereinbar und entspricht der Definition des Sprachniveaus der Stufe A 1 der kompetenten Sprachanwendung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarats (GER).

Die beantragte Aufenthaltserlaubnis kann der Petentin auch mangels Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG nicht erteilt werden, da sie ohne das erforderliche Visum in das Bundesgebiet eingereist ist. Die Petentin hätte vor der dauerhaften Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein Visum gemäß § 6 Abs. 4 AufenthG einholen müssen. Bewusst hat die Petentin jedoch den eigentlichen Aufenthaltswitz verschwiegen und bei der deutschen Auslandsvertretung in Nowosibirsk mehrfach angegeben, nicht nach Deutschland übersiedeln zu wollen. Sie hat in ihrem Visumantrag als Reisezweck u. a. „Besuch von Verwandten“ angegeben. Zudem hat sie die Frage nach einem Übersiedlungswitz mit „nein“ beantwortet. Die von der Bundesrepublik Deutschland gestellten Anforderungen des Familiennachzugs wurden gezielt umgangen.

Die Petentin wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass unwahre oder unvollständige Angaben zur Ausweisung aus dem Bundesgebiet führen können. Nach Aktenlage hat sie die deutsche Botschaft durch falsche Angaben bewusst getäuscht, um das begehrte Besuchsvisum zu erlangen. Das Verschweigen einer beabsichtigten Eheschließung gegenüber der deutschen Auslandsvertretung bei der Beantragung eines Schengen-Visums verwirklicht einen Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 a AufenthG. Ein Ausländer kann demnach insbesondere ausgewiesen werden, wenn er falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung einer Abschiebung gemacht hat.

Von der Einreise mit dem erforderlichen Visum kann nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen. Diese Vorschrift eröffnet der Ausländerbehörde zwar ein Ermessen, wenn entweder die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt sind, oder es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen. Wie bereits

ausgeführt, erfüllt die Petentin weder die Voraussetzungen eines Anspruchs noch ist es der Petentin unzumutbar, das Visumverfahren ordnungsgemäß nachzuholen.

Durch die Verknüpfung der besonderen Umstände des Einzelfalls mit dem Unzumutbarkeitserfordernis hat der Gesetzgeber verdeutlicht, dass auf die Nachholung eines nach § 5 Absatz 2 Satz 1 AufenthG erforderlichen Visumverfahrens nur dann verzichtet werden kann, wenn sich der Betroffene in einer Ausnahmesituation befindet, die sich deutlich von der Lage vergleichbarer Ausländer unterscheidet. Solche Umstände liegen bei der Petentin nicht vor. Auch die geltend gemachte Erkrankung des Petenten kann solch einen Sonderfall nicht begründen. Nach dem vorliegenden ärztlichen Attest einer Fachärztin für pädiatrische Kardiologie lebt der Petent seit längerer Zeit und somit auch schon vor seiner Einreise ins Bundesgebiet mit einer Herzerkrankung, die jedoch nicht therapierelevant ist und dem Petenten sogar jegliche sportliche Aktivität erlaubt. Weitere ärztliche Atteste wurden nicht vorgelegt.

Die vorübergehende Trennung der Petentin von ihrem Ehemann führt nicht zu einer Unzumutbarkeit der Ausreise. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Visumverfahrens vor der Einreise verletzt auch im Falle der Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft Artikel 6 GG grundsätzlich nicht.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG grundsätzlich vereinbar, den Ausländer auf die Einholung des erforderlichen Visums zu verweisen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Einreisevorschriften dient nicht einem bloßen Formalismus sondern einem legitimen staatlichen Interesse an einer geordneten Einreise ausländischer Staatsangehöriger. Eine vorübergehende Trennung zur Nachholung des Visumverfahrens ist der Petentin und ihrem Ehemann zumutbar und ist auch nicht unverhältnismäßig, zumal die Einreise unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und bewusst falschen Angaben erfolgte.

Die Petentin ist auch nicht berechtigt, den benötigten Aufenthaltstitel nach § 39 Nr. 3 Aufenthaltsverordnung im Bundesgebiet einzuholen, da hierfür die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise entstanden sein müssen. Die Eheschließung müsste daher nach der letzten Einreise ins Bundesgebiet erfolgt sein. Da die Eheschließung aber in Dänemark erfolgt ist und die letzte Einreise erst nach der Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen erfolgte sowie die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachgewiesen wurden, scheidet ein Anspruch aus.

Die Petentin kann sich auch nicht auf Europäisches Gemeinschaftsrecht berufen. Ein Anspruch auf Aufenthalt im Bundesgebiet folgt für die Petentin insbesondere nicht aus den europarechtlich garantierten Freizügigkeitsrechten oder der Unionsbürgerschaft. Ein solches Aufenthaltsrecht setzt nämlich die Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts auf den in Rede

stehenden Sachverhalt voraus. Ein grenzüberschreitender Bezug in diesem Sinne ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Dem Erfordernis des Visumverfahrens kommt auch generalpräventiver Charakter zu. Es soll nicht der Anschein erweckt werden, dass ein Visumverfahren lediglich reine Formsache ist. Die Wahrung von Ehe und Familie wurde im Rahmen der Verhältnismäßigkeit besonders berücksichtigt. Der Erwerb und Nachweis von zumindest rudimentären Sprachkenntnissen steht nicht im Widerspruch mit dem Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 GG. Es wird als Ausnahme angesehen, wenn die Sprachkenntnisse nicht in einem vertretbaren Rahmen erworben werden können. Dies ist bei der Petentin jedoch nicht der Fall und wurde auch nicht vorgetragen. Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtes K. ist der Erwerb von Deutschkenntnissen in der Heimat der Petentin nicht unmöglich. In deren Geburts- und Heimatort bestehe ein Sprachlernzentrum des Goethe-Instituts Moskau, das Deutsch als Fremdsprache für Erwachsene anbiete.

Der verfassungsmäßige Schutz von Ehe und Familie gebietet keinen automatischen Zugang zu einer Aufenthaltserlaubnis, vielmehr handelt es sich um eine Privilegierung, welche die Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft in Deutschland einfacher ermöglichen soll. Die Sprachkenntnisse sollen dem nachgezogenen Familienangehörigen die Integration in Deutschland erleichtern. Es hat sich vor allem gezeigt, dass bereits vorhandene Sprachkenntnisse bessere Integrationsergebnisse liefern, als die bloße Verpflichtung zur Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen. Dabei spielt es aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Artikel 3 GG unter Integrationsgesichtspunkten keine Rolle, ob der Nachzug zu einem Deutschen oder einem Ausländer erfolgt. In der angestrebten besseren Integration der zuziehenden Ausländer liegt ein legitimes gesetzgeberisches Ziel. Eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der sich aus Artikel 6 GG oder Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergeben Rechte der Petentin liegen erkennbar nicht vor.

Mangels Aufenthaltserlaubnis der Petentin liegen die Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Kindernachzugs für den Petenten nach § 32 AufenthG nicht vor.

Die Ausreiseaufforderungen und die Abschiebungsandrohungen sind rechtmäßig. Die geltend gemachte Herzerkrankung des Petenten kann kein Abschiebungshindernis begründen, da diese den Petenten nach vorliegendem Attest nicht beeinträchtigt.

Gründe, die die weitere Duldung der Petenten rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Daher kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

16. Petition 15/1079 betr. Tierschutz**Gegenstand der Petition:**

Die Petentin ersucht den Bundestag zu beschließen, dass die Einhaltung des Tierschutzgesetzes vor Ort, d.h. in den Ställen, Massentierhaltungen, beim Transport usw. regelmäßig überwacht wird, damit Tiere – wie im Tierschutzgesetz vorgeschrieben – artgerecht behandelt werden. Unter Berufung auf die verfassungsmäßige Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern hat der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages die Petition zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg weiter geleitet.

Sachverhalt:

Die Petentin begründet ihr Anliegen damit, dass trotz dem „bestehenden und einigermaßen ausreichenden Tierschutzgesetz, dieses von größeren Betrieben selten über längere Zeit eingehalten werde. Da hierdurch den Betrieben, die die Vorschriften einhalten und ihre Tiere artgerecht behandeln würden oft starke wirtschaftliche Benachteiligungen gegenüber den Massentierhaltungsanlagen u.ä. entstünden, gebiete es die Ethik und der Anstand gegenüber diesen Menschen, mehr Gerechtigkeit zu schaffen durch Transparenz und Kontrolle“.

Der Antrag der Petentin ist sehr allgemein gehalten. In ihm wird den Behörden sinngemäß unterstellt, dass sie ihren Pflichten nicht nachkommen würden. Das Begehren der Petentin ist in gewisser Weise nachvollziehbar, zumal extreme tierschutzwidrige Einzelfälle in den Medien undifferenziert thematisiert werden und somit in der Öffentlichkeit den Anschein erwecken, dass in allen größeren Tierhaltungen sowie beim Tiertransport stets Missstände herrschen.

Es liegen zwar keine belastbaren Zahlen vor, aber nach Aussage der Baden-Württembergischen Überwachungsbehörden ist in der Praxis nicht festzustellen, dass Missstände in größeren Nutztierhaltungen gehäuft auftreten als in kleinen. Es ist tendenziell eher das Gegenteil der Fall, dass in größeren Betrieben die Tiere artgerechter gehalten werden können.

Der implizit von der Petentin vorgetragene Vorwurf der mangelhaften Überwachung durch die Behörden muss strikt zurückgewiesen werden. Die Behörden sind rechtlich verpflichtet, die Vorgaben des Tierschutzgesetzes zu überwachen. Eine ständige Kontrolle aller Betriebe ist jedoch nicht durchführbar und wäre unverhältnismäßig, nicht zuletzt denjenigen gegenüber, die sich rechtskonform verhalten. Verstöße in Einzelfällen lassen sich aber naturgemäß nicht ausschließen.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 16 Tierschutzgesetz (TierSchG) unterliegen der Aufsicht durch die zuständige Behörde u.a. Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen sowie Einrichtungen und Betriebe, die gewerbsmäßig Tiere

transportieren. Zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße trifft die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen (§ 16a TierSchG).

Auch europarechtliche Vorschriften, wie z.B. die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 i. V. mit der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009, verpflichten die Behörde zur Kontrolle landwirtschaftlicher Betriebe, ob diese die rechtlichen Anforderungen an die Tierhaltung einhalten. Die Kontrollen haben risikoorientiert zu erfolgen.

In Baden-Württemberg sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Bürgermeiserämter der kreisfreien Städte) zuständige Behörde im Sinne des Tierschutzgesetzes einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung und der tierschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft.

Die Landesregierung trägt dafür Sorge, dass die Aufgaben durch die zuständigen Behörden im Rahmen des verfassungsmäßigen Auftrags wahrgenommen werden. Grundsätzliche Defizite bei der tierschutzrechtlichen Überwachung von landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen und von Tiertransporten sind in Baden-Württemberg nicht vorhanden.

Beschlussempfehlung:

Bei der geschilderten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden, insbesondere weil kein Handlungsbedarf erkennbar ist.

Berichterstatter: Salomon

17. Petition 15/851 betr. Fernseh- und Rundfunkwesen**I. Gegenstand der Petition:**

Der Petent ersucht den Landtag, darauf hinzuwirken, die zum 1. Mai 2012 geplante Abschaltung der analogen Satellitenfernsehprogramme auszusetzen. Als Besitzer einer analogen Satellitenanlage habe er bereits im Dezember 2011 vom Fachhandel die Auskunft erhalten, dass eine termingerechte Umstellung auf die digitale Verbreitungstechnik zum terminierten Abschalttermin nicht sichergestellt werden kann. Als Gründe wurden vonseiten des Fachhandels u.a. die jahreszeitbedingte Rutschgefahr wegen Regen oder Eis sowie anderweitige Montageaufträge genannt.

Der Petent führt weiter an, dass er im ländlichen Raum wohne, in dem weder Kabelfernsehen noch IP-TV (mangels ausreichender Internetgeschwindigkeit) empfangen werden könnten. Er sei daher auf den Satellitenempfang angewiesen. Die bei der Umstellung auf den digitalen Satellit anfallenden Umrüstkosten von 900 Euro seien jedoch zu hoch und damit

nicht mehr vertretbar. Sollte die Aussetzung des Abschalttermins nicht mehr möglich sein, regt der Petent an, dass der Landtag den Bürgerinnen und Bürgern die Empfehlung ausspricht, das TV-Gerät zum 30. April 2012 bei der GEZ abzumelden. Dies sofern tatsächlich absehbar sei, dass die Umrüstung auf den digitalen Empfang nicht mehr pünktlich zum Abschalttermin erfolgen kann. Die GEZ hat einen entsprechenden Wunsch des Petenten nach Abmeldung seines Fernsehgeräts bereits zurückgewiesen.

II. Rechtliche Würdigung:

Dem Anliegen des Petenten, den auf den 30. April 2012 festgesetzten Abschalttermin auszusetzen, konnte nicht entsprochen werden.

Bisher wurde dasselbe Fernsehprogramm parallel in unterschiedlicher Qualität ausgestrahlt: analog, digital in Standardqualität (SD) und teilweise digital in hochauflösender Qualität (HD). Dies ist auf Dauer ökonomisch nicht sinnvoll. Die öffentlich-rechtlichen und privaten Sender haben deshalb im Dezember 2009 beschlossen, die analoge Satellitenverbreitung bis spätestens 30. April 2012 um 3 Uhr morgens zu beenden. Zu diesem Abschalttermin hat der Betreiber „SES Astra“ die Übertragung von analogem Fernsehen per Satellit eingestellt.

Die Auswahl der jeweiligen Technik, mit der ein Rundfunkprogramm verbreitet wird, legt § 19 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) grundsätzlich in die Hände der Programmveranstalter selbst, wenn es dort unter anderem heißt: „Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio können ihrem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nachkommen. Bei der Auswahl des Übertragungswegs sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.“ Die Rundfunkveranstalter entscheiden also autonom darüber, welche Technik sie zur Verbreitung ihres Programms nutzen. Die Landesregierung kann darauf aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Rundfunkfreiheit und der damit verbundenen Staatsferne des Rundfunks keinen unmittelbaren Einfluss nehmen.

Die Mehrzahl der Satellitenzuschauer in Deutschland verfügt bereits über einen digitalen Empfang. In Baden-Württemberg haben nach dem Digitalisierungsbericht der Landesanstalt für Kommunikation vom Dezember 2011 sogar 94 % der Satellitennutzer ein digitales Empfangsgerät. Damit liegt der Südwesten bei der Digitalisierung fast 8 % über dem Durchschnitt der anderen Bundesländer. Ähnlich dem terrestrischen Empfang über Antenne, bei dem bereits Ende 2008 die analoge Verbreitung beendet wurde, können die Zuschauer – so auch der Petent – nunmehr Fernsehprogramme nur noch mit digitaler Empfangstechnik empfangen. Nicht betroffen von der Umstellung waren alle Haushalte bzw. Einrichtungen, die Fernsehen unmittelbar über Kabel, DVB-T oder IPTV/DSL sowie über digitalen Satellit empfangen; insbesondere im Kabel steht auch weiterhin ein analoges Signal zur Verfügung, das mit herkömmlichen Gerätetypen empfangen werden kann.

Die TV-Sender machten im Vorfeld der Umstellung offensiv die Öffentlichkeit auf die geplante Umstellung und die ggfls. zu veranlassenden Umrüstungsmaßnahmen aufmerksam. Über die Videotext-Seite 198 gaben u. a. die Programme „Das Erste“, „ProSieben“ oder das „ZDF“ Auskunft, ob Fernsehapparate digital umgerüstet werden müssen. TV-Spots, Laufbänder bzw. Einblendungen und hunderte redaktionelle Beiträge haben seit Monaten in Hörfunk- und Fernsehprogrammen auf das Abschaltdatum hingewiesen. Zudem konnten sich die Zuschauer rund um die Uhr auf www.klardigital.de umfassend über den Umstieg informieren.

Daneben betrieb auch der gemeinnützige Verein „Deutsche TV Plattform e.V.“, in dem sich u. a. öffentlich-rechtliche und private TV-Sender, Gerätehersteller und Infrastrukturbetreiber zusammengeschlossen haben, eine offensive Informationskampagne zum Abschalttermin. In den 100 Tagen vor dem Abschalttermin hatten die TV-Sender ihre Kommunikationsarbeit nochmal verstärkt und insbesondere auch in den Programmen auf die Abschaltung des analogen Satellitenprogramms hingewiesen.

Die Rundfunkveranstalter hatten in ihrer Kommunikationsarbeit auch darauf aufmerksam gemacht, dass es zu Engpässen kommen könnte, wenn zu viele Satellitenhaushalte erst in den letzten Wochen vor der Abschaltung aktiv würden. Insbesondere die Winterzeit erschwerte die Umstellung, sofern bauliche Maßnahmen an der Satellitenschüssel durchgeführt werden mussten. Es ist daher davon auszugehen, dass die Umstellung im zu beurteilenden Fall reibungsloser verlaufen wäre, wenn der Petent die Umrüstung des Satellitenempfanges noch früher im Sommer oder Herbst 2011 in Angriff genommen hätte.

Im Übrigen waren jedoch wegen der langen Vorlaufzeit für die notwendige Umrüstung von über einem Jahr und der breiten Kommunikationskampagne der TV-Veranstalter keine Gründe ersichtlich, weshalb der von den TV-Veranstaltern festgelegte Abschalttermin hätte ausgesetzt werden sollen. Die unternehmerische Entscheidung der TV-Veranstalter zur Einstellung der analogen Satellitenverbreitung ist nach alledem nicht zu beanstanden, sondern entspricht vielmehr den in § 19 RStV angesprochenen Geboten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eine Verletzung des verfassungsrechtlich begründeten Grundversorgungsauftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist vor dem Hintergrund der langfristigen, umfassenden Informationen im Vorfeld der Umstellung ebenfalls nicht zu erkennen. Dies gilt zumal, da dieser Auftrag sich entgegen der Auffassung des Petenten nicht auf die sozialverträgliche Bereitstellung geeigneter Empfangstechnik erstreckt. Sichergestellt sein muss vielmehr nur die generelle Zugänglichkeit der verbreiteten Signale. Dies ist auch nach der Umstellung der Fall. Die Beschaffung der erforderlichen Empfangstechnik und damit die Sicherstellung des tatsächlichen Empfangs vor Ort ist demgegenüber Sache des Rundfunkteilnehmers.

Bei den vom Petenten angeführten Umrüstkosten kann hingegen mangels Kenntnis der näheren Umstände

nicht abschließend beurteilt werden, ob sie den üblichen Marktkonditionen entsprechen. Die Höhe der Umrüstkosten hängt insbesondere davon ab, ob Umbauarbeiten an der Außenanlage notwendig sind und welches Receiver-Modell eingebaut werden soll. Jedenfalls liegen die angeführten Kosten in Höhe von 900 Euro in einem wirtschaftlich noch vertretbaren Rahmen.

Dass der Petent seine analoge Satellitenanlage möglicherweise nicht rechtzeitig zum Abschalttermin Ende April 2012 umrüsten konnte, lässt die Rundfunkgebührenpflicht nicht entfallen. Maßgeblich für die Rundfunkgebührenpflicht ist gemäß § 1 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV) allein das Tatbestandsmerkmal des „zum Empfang Bereithaltens“. Hierfür genügt es, wenn der Rundfunkempfang ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand möglich ist. Dies trifft in dem hier zu beurteilenden Fall zu, denn die Rechtsprechung zählt z. B. die Installation einer Satellitenschüssel zum gewöhnlichen Aufwand. Die Wiederherstellung des Empfangs ist also nach der Abschaltung der analogen Satellitenverbreitung ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand möglich.

Entgegen der Auffassung des Petenten wird sein Empfangsgerät durch die Abschaltung der analogen Satellitenverbreitung auch nicht „entfunktionalisiert“. Dass die – für die Entstehung der Rundfunkgebührenpflicht maßgebliche – Empfangseignung eines Geräts und damit die Rundfunkgebührenpflicht entfällt, wenn der Rundfunkempfang durch technische Maßnahmen (wie z. B. Entfernung des Empfangsteils) dauerhaft und nachhaltig ausgeschlossen ist („Entfunktionalisierung“), beruht auf der Auslegung des § 1 Abs. 2 RGebStV durch die Rechtsprechung (vgl. etwa VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 8. Mai 2003 – 2 S 699/02). Ob diese Rechtsprechung allerdings angesichts des technischen Fortschritts auch anwendbar ist, wenn ein Gerät trotz dauerhaft unbrauchbar gemachtem analogen Tuner durch vorgeschaltete Empfangseinheiten (z. B. SAT-Receiver) wieder Rundfunkprogramme darstellen kann, erscheint zweifelhaft und wäre anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen.

Ungeachtet dessen würde die von der Rechtsprechung geforderte „Entfunktionalisierung“ auch beim Gerät des Petenten voraussetzen, dass der Rundfunkempfang durch entsprechende technische Vorkehrungen dauerhaft und nachhaltig ausgeschlossen ist. Anders als in Fällen, in denen ein eingebauter Tuner auf Dauer unbrauchbar gemacht wird, verfügt das Gerät nach Darstellung des Petenten aber nach wie vor über einen funktionstüchtigen analogen Tuner. Es ist deshalb ohne jede technische Änderung in der Lage, zumindest über das Kabelnetz weiterhin Rundfunk zu empfangen, über das nach wie vor ein analoges TV-Signal verbreitet wird. Auf Umstände außerhalb des Empfangsgeräts, etwa die Existenz eines Kabel-Hausanschlusses im konkreten Einzelfall, kommt es nach der Rechtsprechung für die Frage der Empfangseignung und des Bereithaltens nicht an (vgl. etwa das vom Petenten zitierte Urteil des VG Berlin vom 19. Januar 2010, Az. 27 K 200.09).

Schließlich liegt in der Zurückweisung der Abmeldung des Fernsehgeräts auch keine Ungleichbehandlung im Vergleich zu der Petition 14/264. Trotz Umstellung von terrestrisch-analoger auf terrestrisch-digitale Verbreitungstechnik hatte der Südwestrundfunk (SWR) auch in jenem Fall eine Abmeldung des analogen Fernsehgeräts zurückgewiesen. Er hatte – wie hier – darauf hingewiesen, dass eine Abmeldung nur dann erfolgen könne, wenn das Gerät nicht mehr zum Empfang bereitgehalten wird, indem es z. B. aus dem Haushalt entfernt wird oder aber der Rundfunkempfang technisch dauerhaft und nachhaltig ausgeschlossen ist. Der damalige Petent war jedoch ohnehin im ganz überwiegenden Zeitraum aus persönlichen Gründen von der Rundfunkgebührenpflicht für sein angemeldetes Fernsehgerät befreit. Lediglich aufgrund dieser besonderen, in der Person des damaligen Petenten liegenden Umstände hatte der SWR seinerzeit auf zurückliegende Gebührenforderungen verzichtet.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Schoch

18. Petition 15/1050 betr. Versetzung des Regierungspräsidenten in den vorzeitigen Ruhestand

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung, den Regierungspräsidenten beim Regierungspräsidium in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Dadurch würden Steuergelder verschwendet, was gegebenenfalls strafrechtlich geahndet werden sollte.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes des Bundes können Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn Sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Die Bestimmung solcher politischer Ämter bleibt nach § 30 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes dem Landesrecht vorbehalten. Baden-Württemberg hat von dieser Befugnis zurückhaltend Gebrauch gemacht. Neben dem Staatssekretär im Staatsministerium sowie den Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren als Amtschefs der Ressorts sind allein die Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten als Repräsentantinnen und Repräsentanten der Regierung in den Regionen nach § 42 des Landesbeamtengesetzes solche politische Beamtinnen und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

Die grundsätzliche Pflicht zur Loyalität gegenüber einer nach demokratischen Grundsätzen gewählten Regierung gilt als Teil des öffentlich-rechtlichen Dienst-

und Treueverhältnisses ganz selbstverständlich für jede Beamtin und jeden Beamten.

Von politischen Beamtinnen und Beamten aber wird nach dem Gesetz und der Idee des politischen Beamtentums ein darüber hinausgehendes Maß an Loyalität verlangt. Es genügt in ihrem Fall also nicht, wenn sie sich bisher loyal verhalten und ihr Amt mit hoher fachlicher Kompetenz ausgeübt haben. Es geht vielmehr darum, ob die Regierung unter allen Umständen darauf vertrauen darf, dass die Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten die Regierungspolitik im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so vertreten, dass die politischen Ansichten, Meinungen und Ziele der Regierung bestmöglich umgesetzt und kommuniziert werden. Entscheidend ist also, dass der Ministerpräsident den betreffenden Beamtinnen und Beamten in dem Sinne vertraut, dass sie für ihn den höchstmöglichen Grad einer zielstrebig und wirkungsvollen Zusammenarbeit im Sinne der von ihm verfolgten Politik gewährleisten. Soweit es hieran begründete Zweifel gibt, ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand jederzeit möglich. Solche Zweifel können sich, um nur ein Beispiel zu nennen, etwa aus den Positionen und Meinungen ergeben, die eine politische Beamtin oder ein politischer Beamter in der Vergangenheit in anderen oder unter einer anderen Landesregierung in den gleichen Funktionen offensiv und mit Nachdruck vertreten hat.

Gemessen daran stand die inzwischen vollzogene Versetzung des Regierungspräsidenten beim betreffenden Regierungspräsidium in den einstweiligen Ruhestand im politischen Ermessen des Ministerpräsidenten. Bei den Mehrkosten handelt es sich um Demokratiekosten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

außerdienstlichen Zwecken“ gelten. Der Präsident des Rechnungshofs gehört zu dem Personenkreis, der nach der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwVKfZ) ein Dienstfahrzeug bevorzugt nutzen kann (vgl. Nr. 11.2 VwVKfZ [neu], bzw. § 8 Abs. 2 VwVKfZ [alt]). Nach den o. g. Richtlinien der Landesregierung, auf die das Staatshaushaltsgesetz verweist, kann dieser Personenkreis das Fahrzeug auch für außerdienstliche Zwecke (z. B. für den Weg von und zur Arbeitsstätte) in Anspruch nehmen. Der geldwerte Vorteil für die außerdienstliche Nutzung ist zu versteuern und vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Innerhalb dieses Rahmens erfolgt auch die Nutzung durch den Präsidenten des Rechnungshofs. Die außerdienstliche Nutzung wird im Fahrtenbuch festgehalten, die Kosten hierfür errechnet und der geldwerte Vorteil wird vom Nutzungsberechtigten versteuert.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Zimmermann

20. 06. 2012

Die Vorsitzende:
Böhlen

19. Petition 15/977 betr. Beantwortung von Schreiben

Der Petent rügt, dass sein Schreiben vom 9. Juni 2009 nicht beantwortet wurde. Da das Schreiben zwischenzeitlich beantwortet wurde, hat sich die Petition dadurch jedenfalls erledigt. Sie wäre aber auch unbegründet, da der Petent nur ein allgemeines Informationsinteresse geltend machen kann, aber keinen konkreten Auskunftsanspruch als Verfahrensbeteiligter hat.

Inhaltlich geht es um die Nutzung des Dienstkraftfahrzeugs durch den Präsidenten. Die Nutzung ist wie folgt geregelt:

§ 10 der jeweiligen Staatshaushaltsgesetze sieht vor, dass für Personen, denen ein Dienstkraftwagen zur alleinigen oder bevorzugten Benutzung zur Verfügung steht, die „Richtlinien der Landesregierung über die unentgeltliche Benutzung der Dienstkraftwagen zu